Die lehnrechtlichen Ansprüche der hinterlassenen Töchter des Lehnbesitzers

nach mecklenburgischem Lehnrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristenfakultät der Universität zu Rostock

vorgelegt von

Christian Freiherrn v. Hammerstein
Großh. Meckl. Referendar
in Schwerin.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Referent: Professor W a l s m a n n.

Meiner lieben Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch. (zit.: BGB.)
2. Kommentar der Reichsgerichtsräte. 2. Aufl. Berlin 1913. (zit.: Komm. d. RGRäte.)
3. **Neumann,** Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 6. Aufl. Berlin 1912. (zit.: Neumann, Komm. z. BGB.)
4. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RGZ.)

---

5. **Dernburg,** Pandekten. 7. Aufl.
6. **Gerber,** Deutsches Privatrecht.
7. **Walter,** Corpus juris Germanici antiqui. Berlin 1824.
8. **Hohmeyer,** Sachsenspiegel. Berlin 1861.
9. **Koch,** Kommentar zum allgemeinen Landrecht. 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1886.
10. **Eichhorn,** Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Göttingen 1834.
11. Handbuch der Staatswissenschaften von Conrad. 3. Aufl.

---

12. **Gerdes,** Nützliche Sammlung. Wismar 1736.
13. Parchimsche Gesetzsammlung. Parchim 1839.
14. **v. Kamptz,** Handbuch des mecklenburgischen Zivilrechts. Rostock und Schwerin 1824.
15. **Langfeld,** Mecklenburgische Ausführungsverordnungen. Berlin 1899 (Langfeld).
16. **Buchka,** Mecklenburgisches Landesprivatrecht. Halle 1905.
17. **Schmidt,** Mecklenburg-Schwerinsches Kirchenrecht. Schwerin 1908.

---

18. **Tornow,** Tractatus de feudis mecklenburgicis. Güstrow und Leipzig 1708—1711.
19. **Baleke,** Gründliche Abhandlung vom mecklenburgischen Erbjungfernrecht. Rostock 1762.
20. **Trendelenburg,** De arboribus non caedendis. Bützow 1772.
21. **Evers,** Das mecklenburgische Erbjungfernrecht. Rostock 1801.
22. **Kämmerer,** Beyträge zum gemeinen und mecklenburgischen Lehnrecht, insbesondere zu der Lehre von der Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnfolge. Rostock 1836. (Kämmerer, Mantelkinder.)
23. **Kämmerer-Zöpfle,** Rechtsgutachten über das Erbjungfernrecht. Heidelberg 1837. (Kämmerer, Rechtsgutachten.)

24. **Kämmerer**, Beytrag zur Lehre von der aus dem Lehn zu entrichtenden Brautgabe. Rostock 1839. (Kämmerer, Brautgabe.)
25. **Roth**, Mecklenburgisches Lehnrecht. Rostock 1858.
26. **Dankwarth**, Mecklenburgisches Lehnrecht von Paul Roth, beleuchtet von H. Dankwarth. Rostock 1859.
27. **Faull**, Aktenstücke zur Geschichte des v. Barner'schen Fideicommisses, als Manuscript gedruckt. Schwerin 1875.

---

28. **Buchka** und **Budde**, Entscheidungen des Großherzoglich-Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts.
29. Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. (zit.: MecklZ.)

Landtagsdrucksachen von 1856, 1857, 1899.
Akten des Justizministeriums betr. die Lehnrechtsentwürfe von 1856 und 1857.

I. Einleitung: Grundsätze des Lehnrechts, im besonderen des mecklenburgischen, über die Rechte der Töchter am Lehn.

Es gehört zu den Grundsätzen des germanischen und des ihm verwandten slavischen Rechtes, daß hinsichtlich der Erbfolge in Grundstücke das männliche Geschlecht vor dem weiblichen bevorzugt ist. Wir finden diesen Grundsatz heute noch in Geltung in der ausschließlichen Erbfolge männlicher Glieder der meisten fürstlichen Häuser, in der Mehrzahl der Fideikommiß-Satzungen und in Mecklenburg auch in den erbrechtlichen Grundsätzen der bäuerlichen Anerbengüter und der Lehngüter.

Unterstützt wurde das Festhalten an diesem Grundsatz durch den in ihm enthaltenen wirtschaftlichen Gedanken der möglichst vollkommenen Erhaltung von Grund und Boden in derselben Familie, dessen Schattenseiten in der für heutige Rechtsauffassungen besonders schwer empfundenen Benachteiligung der Töchter liegen.

Wie hart diese Zurücksetzung der Töchter aber auch schon im alten Recht empfunden wurde, zeigt die bewegliche Klage, die der Wittenberger Rechtsgelehrte D. Matthaeus Wesenbecius dem mecklenburgischen Kanzler Husanus gegenüber 1582 anstimmt:

> „Wolte Gott" so schreibt er, „daß wie in Dänemarck, Franckreich, Niederland und anderswo also auch ferner die Lehngüter zum Allodio, wie von Anfangs wiederkommen und gebracht werden möchten, so würden Wittwen und Waysen beforab weibliches Geschlechts destoweniger in hohen Himmel zu seufftzen und zu schreyen haben".

Aus seinen folgenden Worten: „Jedoch sind die Töchter in Se. Fürstl. Gnaden Landen besser versehen und bedacht, denn sonsten der Orten, da die Lehnrechte gebräuchlich", freuen wir

uns zu hören, daß es in Mecklenburg in dieser Beziehung besser aussah, als in anderen deutschen Ländern jener Tage. Wie weit dieses Urteil des Wittenberger Gelehrten

vgl. Gerdes, Nützliche Sammlung, Wismar 1736, S. 77.

berechtigt ist und der Tochter des mecklenburgischen Lehnsbesitzers bei mangelndem Erbrechte doch gewisse Rechte gegen das Lehnsvermögen ihres verstorbenen Vaters zustehen, ist in der Geschichte des mecklenburgischen Lehnrechtes immer wieder im praktischen Leben und in den theoretischen Erörterungen der Rechtsgelehrten, nicht zum wenigsten auch bei der Frage der gesetzlichen Festlegung der mecklenburgischen Lehnrechtsgrundsätze heftig umstritten worden.

Das mecklenburgische Lehnrecht enthält, bis die Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch einige dieser Fragen endgültig regelten, über die Frage der Ansprüche der Töchter gegen das Lehn nach dem Ableben des Vaters, insofern es wirklich geschrieben war, nur durchaus lückenhafte und mancherlei Zweifel übrig lassende Vorschriften; und Lehnsobservanzen, Gewohnheiten und Gebräuche konnten den Mangel an geschriebenen Gesetzen in keiner Weise ersetzen, denn wie weit ihnen Rechtskraft zuzusprechen war, war in den meisten Fällen ebenfalls bestritten. Auch die Ansicht der mecklenburgischen Rechtsgelehrten und der verschiedenen Entwürfe des mecklenburgischen Lehnrechts, die schließlich auch nur als die Ansichten von Rechtsgelehrten angesehen werden können, weichen hinsichtlich dieser Fragen voneinander in wesentlichen Punkten ab.

Die Grundsätze des gemeinen und des langobardischen Lehnrechts können andererseits, abgesehen davon, daß auch ihre Bestimmungen in den meisten Fällen bestritten sind, auf die Rechte der Töchter des mecklenburgischen Lehnsbesitzers am hinterlassenen Lehn wegen des dem mecklenburgischen Lehnrecht eigentümlichen Grundsatzes von der Veräußerlichkeit und freien Verschuldbarkeit der Lehen auch zugunsten der Töchter auf mecklenburgische Verhältnisse keine ergänzende Anwendung finden, denn diese dem gemeinen wie dem langobardischen Lehn gleich fremden Prinzipien lassen sich mit den schon an und für sich und namentlich rück-

sichtlich der Erbauseinandersetzung strengen Grundsätzen anderer Lehnrechte nicht vereinigen.

In frühester Zeit herrschte in Mecklenburg bei damals noch völligem Fehlen gesetzlicher Vorschriften völlige Unklarheit über die Grenzen der Rechte der Töchter am nachgelassenen Lehnvermögen des Vaters und über die Art ihrer Geltendmachung. Gerdes berichtet in seiner nützlichen Sammlung verschiedener Schriften (Wismar 1736, 1744, Bd. 2 S. 80 ff.), daß schon in den 28 Fragen, welche Herzog Ulrich im Jahre 1580 mehreren seiner Vasallen über zweifelhafte Grundsätze des mecklenburgischen Lehnrechts zur Beantwortung vorlegte, damit sie ihre Wissenschaft darüber und „was sie von ihren Eltern gehöret, so in solchen Fällen landüblich sein sollte“, kundgäben, einige die Aussteuer und die Alimentation hinterbliebener Töchter berührende Fragen gewesen seien, auf welche die um Rat gefragten Herren vom Adel keine weitere Antwort wußten, als daß entweder kein gewisser Brauch herrsche oder sie sich doch „keines gewissen Landesgebrauches erinnern könnten“.

vgl. auch Kämmerer, Beyträge zum gemeinen und mecklenburgischen Lehnrecht, insbesondere zur Lehre von der Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnfolge, Rostock 1836, S. 56 ff.

Die herrschende Unklarheit in Fragen des Lehnrechts zu beheben versuchte zuerst das im Auftrage desselben Herzogs Ulrich durch den Herzogl. Kanzler nachherigen Stadt-Syndikus zu Lüneburg, Heinrich Husan,

vgl. Kämmerer, Mantelkinder, S. 53 ff.

herausgegebene Lehnsprojekt, welches über die Rechte der Töchter in den Kapiteln XVIII und XXIX—XXXV Bestimmungen enthält.

vgl. Gerdes a. a. O. S. 45 u. S. 54 ff.

Diese Bestimmungen dürfen wohl, soweit sie das Bestehen der Ansprüche der ehelichen Töchter auf Aussteuer und Unterhalt feststellen, unbedenklich als Ausdruck eines damals schon allgemein bestehenden Brauches gelten;

vgl. Motive zu dem Entwurf einer deklaratorischen Verordnung, verschiedene Gegenstände des Lehnrechts betreffend, vom 23.8.1856 S. 20 ff. enthalten in den Landtagsdrucksachen von 1856.

doch ist bei der Wertung der einzelnen Bestimmungen des Husanschen Entwurfes als geltendes Recht nicht zu vergessen, daß das Projekt lediglich Vorschläge für ein demnächst zu erlassendes mecklenburgisches Lehnrecht enthält und neben manchen gewohnheitsrechtlich feststehenden Rechtsinstituten zur Ergänzung fehlender Bestimmungen auch seine eigenen Vorschläge zum Ausdruck bringt. So sind namentlich die Bestimmungen über das Abmaß der Aussteuer lediglich als solche Vorschläge des Verfassers für eine gesetzliche Regelung von Fragen, welche schon damals nicht einheitlich beantwortet wurden, anzusehen, und nicht als schon bestehendes, hier nur schriftlich fixiertes Recht; sie blieben, da das Husansche Projekt nicht Gesetz geworden ist, im Gegensatz zu den Bestimmungen des Projektes über die Rechte der Töchter an sich auch in der Folgezeit heftig umstritten.

Der den Ständen zur Bearbeitung vorgelegte zweite Entwurf des späteren Kanzlers Dr. Ernst Cothmann,

vgl. Tornow, Tract. d. feud. mecl. Teil I Titel VII.

enthielt mit einigen Abweichungen im einzelnen, im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie der frühere Husansche Entwurf.

vgl. Motive zum Entwurf von 1856 a. a. O. S. 20.

Allein die zu seiner Beratung eingesetzte Kommission trat nie zusammen und er wurde schließlich, weil er „mehr nach dem allgemeinen Lehen- und Sachenrecht“ entscheide und nicht „nach dieser Lande Gewohnheit und wohlhergebrachten Gebräuchen“ von der Ritterschaft abgelehnt.

vgl. Kämmerer a. a. O. S. 75 f.

Die ersten und bis zu den Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch von 1899 maßgebend gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Töchter am nachgelassenen Lehnvermögen des verstorbenen Vaters enthalten die Reversalen vom 23. 2. 1621 und zwar in folgenden Bestimmungen.

Im Art. 27 wird bestimmt:

„Zum Fall auch einer Erb-Jungfrauen Vater nicht so viel an Bahrschafft und allodial-Gütern auf seinen Todesfall hinter ihm verlassen würde, daß sie davon gebührlich ausgesteuert werden könte, so sol ihr der Brautschatz ex feudo, pro quantitate ejusdem,

wenigers nicht und ungeacht ihres habenden Nießbrauchs abgerichtet und gefolget werden".

vgl. neue vollständige Gesetzessammlung der Mecklenburg-Schwerinschen Lande usw., in 5 Bänden, Parchim 1839, Bd. 3 S. 89 und Kämmerer Beitrag zur Lehre von der aus dem Lehn zu entrichtenden Brautgabe S. 2.

Weiter bestimmt Art. 31:

„XXXI. Dem nechst haben Wir, unser getreuen Ritterschaft, die besondere Gnade gethan, daß die einem Lehnmann anererbte Schulden, und darin er sonsten wegen gebührliche Aussteur und Abfindung, seiner respective Töchter, Schwester und Brüder, doch daß solches nicht übermeßig geschicht, durch Feuersbrunst, Ungewitter, und andere casus fortuitos, ohn sein Hin- und Fahrlessigkeit, aus göttlicher unwandelbaren Verhängnuß gerathen möchte, aus den Uns eroffneten Leben bezahlet und abgerichtet werden sollen" . . . und weiter:

„Und wann er dann zur Aussteur seiner Töchter und Schwester, oder auch in anderen Fällen, so itzt vermeldet, einer Anleihung einer gewissen Summen Geldes benöthiget, solches Uns und Unsern nachkommenden regierenden Landes-Fürsten als den Lehnherrn supplicando zu erkennen zu geben, und umb gnädigen consens und Bewilligung unterthänig anzuhalten schuldig und verpflicht. Wir aber und Unsere Nachkommen zur Abtragung anderer und mehrer Schulden, dann obberührt, nach Eröffnung der Lehen keines weges obligiret und gehalten seyn sollen und wollen".

vgl. Parchimsche Gesetzessammlung a. a. O. S. 90 und Kämmerer Brautgabe S. 3.

Diese Bestimmungen werden in ihrem Wortlaut durch den § 434 LGGEV. von 1755 ausdrücklich bestätigt.

vgl. Parchimsche Gesetzessammlung a. a. O. S. 46.

Diese Artikel der Reservalen wollen keine systematische und eingehende Darstellung der Rechtsstellung der hinterbliebenen Töchter gegenüber dem Lehen geben, sondern sie legen nur einzelne Punkte der damaligen Lebensgewohnheiten gesetzlich fest, indem sie einmal klar aussprechen, daß den hinterlassenen Töchtern eine Aussteuer aus dem Lehn gebührt und daß diese Aussteuer nicht übermäßig

sein soll, es im übrigen aber dem Rechtsgelehrten überlassen, aus den eingehenderen für das Recht der Erbjungfer auf eine Aussteuer gegebenen Bestimmungen analogisch alle weiteren Ansprüche auch der Töchter herzuleiten, denen das Erbjungfernrecht nicht zusteht, und so einen weiten Spielraum lassen für die verschiedensten Kontroversen über die Rechte der Töchter am Lehn.

Am meisten beschäftigt die Lehnrechtsgelehrten weiter die Frage der Größe der töchterlichen Aussteuer. Ausgehend von dem, wie wir gesehen haben, schon früh dem mecklenburgischen Lehnrecht bekannten Grundsatz; daß auch die nachgelassenen Töchter des Lehnsbesitzers gewisse Ansprüche gegen das Lehn haben, waren mangels gesetzlicher Bestimmungen Schwierigkeiten bei Feststellung der Größe dieser Ansprüche entstanden und es waren bei Streitigkeiten verschiedene Systeme zu ihrer Berechnung in Anwendung gekommen. Schon in ältester Zeit hatte man die Größe dieser Ansprüche durch Berechnung nach der Größe des Lehnsvermögens festgestellt.

So erwähnt Husan, daß bei Mangel einer Erbschaft die Größe der Aussteuer so zu berechnen sei, daß von 1000 Gulden, die das Lehnsgut nach landläufigem Anschlage wert sei, der Tochter 50, doch nicht über „ihren ziemlichen und nicht übermäßigen Schmuck und Kleidung" als Aussteuer gebühren sollten.

Nach einer später üblichen Methode empfing die Tochter, während das hinterlassene Allodialvermögen unter Söhne und Töchter gleich verteilt wurde, aus dem Lehnsvermögen noch ein Drittel als Brautschatz, einer anderen Berechnung wurde das ganze hinterlassene Lehns- und Allodialvermögen des Erblassers zugrunde gelegt und die Tochter erhielt einen quotenweisen Anteil, meist die Hälfte vom Anteil eines Sohnes an diesem ganzen Nachlasse event. nach Abrechnung gewisser Schulden.

Gerichtsseitig wie in privaten Teilungsprozessen wurden solche Methoden zur Berechnung der Größe der Ansprüche auch nach Erlaß der Reversalen, welche zuerst den Grundsatz, daß den nachgelassenen Töchtern jedenfalls eine Aussteuer aus dem Lehn gebühre, als zu Recht bestehend festlegten, aber eine gesetzliche Bestimmung über deren Größe vermissen ließen, angewandt.

II. Die erbrechtlichen Ansprüche der Töchter gegen das Lehn.

Aus dem Umstand, daß nach all diesen Methoden den Töchtern notgedrungen ein Anteil am Lehnsvermögen bewilligt wurde, schlossen verschiedene Rechtslehrer, daß den Töchtern nicht nur ein Anspruch auf Aussteuer, wie ihn die Reversalen ausdrücklich anerkennen, sondern darüber hinaus ein erbrechtlicher Anspruch auch gegen das Lehnsvermögen selbst gewohnheitsrechtlich zustehe.

Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Kamptz

vgl. von Kamptz, Handb. des mecklenb. Zivilrechts, Rostock u. Schwerin 1824, S. 721 f.

und zwar vertritt er seine Ansicht mit folgenden Worten: „Soviel insonderheit die Erbfolge der Töchter der Lehngutsbesitzer adligen und bürgerlichen Standes betrifft, so sind dieselben zwar nicht lehnsfähig und daher zur Lehnsfolge nicht zugelassen. Allein von der Teilnahme an der väterlichen Lehnsverlassenschaft keineswegs ausgeschlossen, denn nach einem alten ... allgemeinen Landesgebrauch sind die Erbansprüche der Töchter eines Lehnsmannes nicht auf dessen Allodialvermögen beschränkt, sondern erhalten dieselben auch aus dem Lehnsvermögen nicht bloß Alimente, sondern auch neben der Aussteuer als Brautschatz einen Erbteil ...“.

Im folgenden läßt sich Kamptz über die Berechnung dieses Erbteils ausführlich aus und verteidigt seine Ansicht mit eingehenden wissenschaftlichen Belegen als im Gewohnheitsrecht begründet, er glaubt sie sogar auf die Bestimmungen der Reversalen stützen zu können, ohne dies allerdings zu begründen.

vgl. Kamptz a. a. O. S. 724 Anm. 4.

Diese durch Kamptzs wissenschaftliche Autorität gestützte Ansicht findet jedoch erbitterte Gegner, die in eingehenden rechtlichen Gutachten seine Ansicht von der rein erbrechtlichen Natur der Ansprüche der Töchter gegen das Lehn zu widerlegen versuchen.

Zuerst machte den Versuch dieser Widerlegung der Kanzleirat Müller, welcher zu einem Gutachten über die Frage der Abfindung

der Töchter aus dem Lehn aufgefordert, sich dieser Aufgabe durch ein von ihm am 11. 7. 1838 erstattetes Erachten entledigte.

vgl. die Landtagsakten von 1856 [13].

Müller gibt die Gebräuchlichkeit der quotenweisen Verteilung des gesamten Nachlasses event. nach Abzug der Schulden auf Söhne und Töchter zu, bestreitet ihr aber in erster Linie die Eigenschaft des allgemeinen Landesbrauchs, als welchen Kamptz sie, um sie für das Bestehen von erbrechtlichen Ansprüchen grundleglich machen zu können, hinzustellen versucht.

Auf Gewohnheitsrecht können diese Ansprüche, wie Müller richtig meint, nicht beruhen, denn einmal erfordert der Begriff der Gewohnheitsrechte eine gewohnheitsmäßige, das heißt gleichförmige Anwendung von Rechtsregeln, während die Erbteilung auch unter die Töchter nicht nach einem übereinstimmenden Teilungsmodus gehandhabt wurde, vor allem aber setzt er eine Rechtsgewohnheit voraus, die sogen. opinio necessitatis. Von einer solchen kann aber nur dann gesprochen werden, wenn Rechtsregeln mit dem vollen Bewußtsein beobachtet werden, daß ihnen eine rechtliche Verbindlichkeit zugrunde liegt.

Daß dieses Bewußtsein nicht bestanden hat, ergibt sich schon daraus, daß die Rostocker Fakultät die von Kamptz für seine Ansicht grundleglich gemachte Art des Teilungsmodus zwar einmal als Gesetz anerkennt, dann aber 1757 diese Ansicht aufgibt und sie nur als „gütlichen Ausweg" empfiehlt.

vgl. Baleke zur Lehre vom Erbjungfernrecht.

Es dürfte aber, falls ein Gewohnheitsrecht der behaupteten Art wirklich bestände, kein Zweifel über das Bestehen des fraglichen Erbrechts mehr obwalten. Die Überzeugung von der Allgemeingültigkeit dieser Norm müßte vielmehr so allgemein feststehen, daß kein Lehnsbesitzer und kein Richter eine andere Überzeugung haben könnte. Damit fällt nach Müller die Möglichkeit, die Kamptzsche Ansicht auf Gewohnheitsrecht zu gründen, und damit diese selbst.

In noch ausführlicherer und auf jedes einzelne von Kamptz zur Belegung seiner Anschauung angeführte Argument eingehender Weise wendet sich Kämmerer in seinem „Beitrag zur Lehre von der aus dem Lehn zu entrichtenden Brautgabe" gegen die von Kamptz vertretene Ansicht von einem gewohnheitsrechtlich be-

stehenden erbrechtlichen Anspruch der Töchter auf anteilige Beteiligung am Lehnsnachlasse.

vgl. Kämmerer a. a. O. S. 20 f.

Er weist nach, daß die eine wie die andere Methode der Nachlaßverteilung immer nur vergleichsweise zur Verhinderung von Zwistigkeiten zwischen so nahen Verwandten, von den Interessenten zur Anwendung gebracht wurde, „wonach klar am Tage liegt, daß aus solchen Vereinbarungen kein rechtsgültiger Landesgebrauch oder, bestimmter geredet, kein Gewohnheitsrecht herzuleiten war", auch wenn sie bei außergerichtlichen Erbteilungen sehr oft Anwendung gefunden haben und selbst von den Landesgerichten in vormundschaftlichen Angelegenheiten gegen dergleichen Vereinbarungen keine Einwendungen gemacht worden sind.

Weiter weist Kämmerer in eingehenden Ausführungen nach, daß die Behauptung von Kamptz, der fragliche Gebrauch sei fast allgemein seit langen Jahren bei Erbteilungen zugrunde gelegt, schon dadurch entkräftet wird, daß die bei Kamptz grundleglich gemachte Art der Erbteilung überhaupt zum ersten Male 1738 bei Mantzel in dessen „dissertatio de femina meclenburgica" erwähnt wird, aber selbst dort mit dem wichtigen Zusatze, es existiere „keine consuetudo uniformis" darüber. Alle älteren Schriftsteller sagen von den gedachten Verteilungsarten bei Auseinandersetzungen nicht das mindeste, wollen vielmehr die Bestimmung über die Größe des den Töchtern zu gewährenden Brautschatzes nach ganz anderen Grundsätzen beurteilt wissen.

vgl. Kämmerer, Brautgabe S. 96.

Es kann sich also auch nach Kämmerer um Gewohnheitsrecht schon um deswegen nicht handeln, weil die langwährende und gleichförmige Rechtsübung fehlt. Kämmerer weist aber auch eingehend nach, daß die von Kamptz behauptete Rechtsregel weder wie er behauptet, lehnrechtlich, noch obervormundschaftlich anerkannt ist, daß auch die Juristenfakultät die angebliche Erbteilung nicht als landüblichen Grundsatz anerkannt hätte,

vgl. Kämmerer, Brautgabe S. 67.

und endlich auch alle einheimischen Rechtsgelehrten den fraglichen Teilungsgebrauch nicht als solchen gebilligt haben.

vgl. Kämmerer, Brautgabe S. 78 ff.

Während der Kanzleirat Müller die Behauptung von Kamptz, das Erbrecht der Töchter sei nicht nur durch Gewohnheitsrecht, sondern auch durch die Reversalen anerkannt, eine Behauptung, für die dieser selbst eine Begründung nicht gibt, nicht weiter beachtet, weist Kämmerer diese Ansicht scharf zurück. Die Bestimmungen der Reversalen sind, wie Kämmerer sagt, deutlich genug und es ist in ihnen nichts weiter bestätigt, als daß die Töchter von Vasallen berechtigt sein sollen, auch aus dem Lehn eine Brautgabe zu fordern, während sie nicht ein Wort davon enthalten, daß den Töchtern dieser Brautschatz als ein Erbteil zufallen solle.

Aber selbst wenn wirklich die von Kamptz behauptete Art der Teilung der Lehnhinterlassenschaft auch unter die Töchter zu bestimmten Anteilen auf Gewohnheitsrecht beruht hätte, die Töchter also einen Anspruch auf einen Anteil am Lehn in gewissen Grenzen gehabt hätten, so würde auch daraus noch keineswegs zu folgern sein, daß dieser Anspruch ein erbrechtlicher war.

So bestreitet auch der Kanzleirat Müller einer Beteiligung der Töchter am Lehnsnachlaß die rechtliche Bedeutung der Festsetzung einer Erbportion, er sieht in ihr vielmehr lediglich einen von den Söhnen gefundenen Weg gütlichen Ausgleichs in der sonst schwer zu lösenden Frage der Größenberechnung der Aussteuer, einen Weg, der außerdem die bei der Berechnung der Größe der Aussteuer pro quantitate feudi notwendige Trennung von Lehn und Allodialvermögen vermeidet; zugleich aber auch einen Akt brüderlicher Gefälligkeit, welche die ohnehin durch Beschränkung auf ihren Anteil am Allodialnachlaß benachteiligte Schwester durch eine reichliche Bemessung der Aussteuer so günstig wie möglich stellen will.

vgl. die Akten des Justizmin. betr. die Lehnrechtsentwürfe von 1856 u. 1857 [13].

Ebenso wie Müller bestreitet auch Kämmerer die Möglichkeit, aus der Berechnung der Aussteuer nach der Größe des Lehnvermögens erbrechtliche Ansprüche der Töchter herzuleiten; denn wo, wie er

vgl. Kämmerer a. a. O. S. 27 Anm. 26.

sagt, „überall keine Erbansprüche sind, da gehört es, solange unsere

Gesetze nur bestimmte Delationsgründe, wodurch eine Erbschaft zu erwerben steht, anerkennen, zu den Unmöglichkeiten, durch Vereinbarungen über den Nachlaß eines Verstorbenen Erbe zu werden".

Die Tochter würde also das, was sie erhält, gleich mit ihres Vaters Tode eigentümlich erwerben, auch ohne daß eine Teilung zwischen den Partizipienten vorgenommen wäre, denn die nachfolgende reelle Teilung der Erbschaft hat mit dem Erwerb der ideellen Teile nicht das mindeste zu tun.

Trotz dieser eingehenden beiden Gutachten von Müller und Kämmerer blieb die Kontroverse über das Bestehen von erblichen Ansprüchen der Töchter gegen das Lehn und mit ihr die Rechtsunsicherheit bestehen. So spricht sich z. B. der Vortrag des Engeren Ausschusses vom 14. 4. 1842

vgl. die Akten des Justizmin. betr. die Landtagsentwürfe von 1856 u. 1857 [20].

noch dahin aus, daß streng genommen weder ein direktes Erbrecht der Töchter, wie Kamptz es behauptet, bestände, noch aber auch die Töchter auf einen Anspruch auf Unterhalt und Aussteuer beschränkt seien, wie das die Ansicht von Müller und Kämmerer sei, sondern daß tatsächlich ein „gewisses Erbrecht" durch die Praxis anerkannt sei und daß es jedenfalls dringend einer die Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet beseitigenden Gesetzgebung bedürfe.

Erst als die Justizkanzlei zu Schwerin über diese Kontroverse durch das Urteil in der Dreves-Hoickendorfer Nachlaßangelegenheit dahin entschied, daß den Töchtern mecklenburgischer Lehnsmänner ein Erbrecht am Lehn nicht gebühre und das Urteil, soweit es diese Feststellung machte, vom Oberappelationsgericht Rostock anerkannt wurde,

vgl. Buchka und Budde Entsch. Bd. 1 S. 123.

verstummen die Stimmen derer, welche zwar nicht ein „direktes" aber doch ein „gewisses" Erbrecht der Töchter anerkennen zu müssen glaubten.

So enthält auch der Vortrag des Engeren Ausschusses v. 17. 3. 1852

vgl. Akten des Justizmin. betr. die Lehnrechtsentwürfe von 1856 und 1857 [40].

das ausdrückliche Anerkenntnis, daß die von Kamptz aufgestellte Behauptung, einer gewohnheitsrechtlichen Abfindung der Töchter durch Zusammenwerfen von Lehn und Allod und Verteilung dieser Masse unter Söhne und Töchter nach doppelten und einfachen Portionen, der rechtlichen Begründung ermangele.

Mit dem Aufhören der Kontroverse hört auch die Rechtsunsicherheit und damit die Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der erbrechtlichen Ansprüche der Töchter auf.

III. Die Ersatzansprüche der Töchter wegen des ihnen entzogenen Erbrechts.

1. Kollationsansprüche.

Wenn aber in der genannten Entscheidung der Üblichkeit der Berücksichtigung der Tochter bei der Teilung des Lehnsnachlasses die Geltung als Gewohnheitsrecht endgültig abgesprochen war, so war auch ein obligatorischer Anspruch der Töchter gegen die Lehnsfolger auf Einwerfung des Lehnsvermögens in die Nachlaßmasse und anteilsweise Beteiligung der Töchter an der so gewonnenen Masse als Ersatz für das ihnen grundsätzlich nicht zuerkannte Erbrecht nicht mehr auf diese Üblichkeit zu stützen.

Ein alter Streit herrschte ferner auch darüber, ob der Tochter nicht wenigstens dann ein obligatorischer Anspruch auf Beteiligung am Lehnsnachlaß zusteht, wenn der Vater das Lehn neu erworben und so einen großen Teil seines Vermögens dem freien Erbrecht seiner Töchter entzogen hatte. Beim Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung und beim Mangel eines ein solches Recht begründen könnenden Gewohnheitsrechtes hat man diesen Anspruch wohl auf die römischrechtlichen Grundsätze von der Collation gestützt und behauptet, daß Kinder sich alles konferieren müßten, was sie durch Zuwendungen ihrer Eltern titulo singulari erworben hätten mit dem Recht, diese nun zu ihrem Vermögen erworbene Sache mit Ausschließung der übrigen zu besitzen. Demnach gehöre hierher die Erwerbung eines neuen ausschließlich den Söhnen zufallenden Lehns, und zwar sei entweder eine dem wirklichen Werte des

Lehns entsprechende Summe oder die auf den Ankauf des Lehnsguts verwandte Kaufsumme in die allodiale Nachlaßsumme einzuwerfen.

Diese Begründung ist deshalb unhaltbar, weil der Erblasser durch Ankauf eines Lehnsgutes einen Teil seines Vermögens der allgemeinen zivilrechtlichen Erbfolge überhaupt entzogen und den Bestimmungen über die Sukzession in Lehen unterworfen hat. Durch diesen Akt ist das Gut ein für allemal dem nexus feudalis unterstellt, aus dem nun nicht nur jeder Lehnsfolger, sondern auch der Lehnsherr Rechte erworben hat; es müssen daher die Allodialerben einmal solche Vermögensdispositionen ihres Erblassers auch ohne ihren Willen gegen sich gelten lassen, auch wird nicht ihr Vermögen durch sie bereichert, sondern ein Sondervermögen geschaffen; als „Zuwendung" im römischrechtlichen Sinne kann aber eine solche väterliche Vermögensdisposition nicht angesehen werden.

Auch ist in der Verwendung eines Teiles des Allodialvermögens auf den Ankauf eines Lehnsgutes keine „Verwendung auf das Lehn" zu sehen, welche dem Allodialvermögen zu erstatten wäre, sondern durch sie erst wird die Existenz des Lehns begründet.

> vgl. das Erachten der Justizkanzlei Schwerin bei den Akten des Justizmin., betr. die Lehnrechtsentwürfe von 1856 und 1857 [28].

Endgültig ist die Haltlosigkeit auch dieser Ansprüche in dem zitierten Urteil des Oberappelationsgerichts Rostock in der vorerwähnten Dreves-Hoickendorfer Nachlaßsache mit eingehender Begründung dahin entschieden, daß ein solcher Anspruch weder nach römischen Recht, noch nach dem deutschen Recht der Lehnsfolge haltbar sei.

> vgl. Buchka und Budde, Entsch. Bd. 1 S. 123.

2. Der Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils bei neuen Lehen.

Das Oberappelationsgericht enthält sich aber ausdrücklich einer Stellungnahme in der Frage, ob die pflichtteilsberechtigte, von der Nachfolge in den Lehnsnachlaß ausgeschlossene Tochter nicht dann,

wenn der Erblasser durch die Aufwendungen für den Ankauf eines Lehns das ihnen zufallende Allodialvermögen so sehr gemindert hat, daß ihr nicht einmal der ihr nach dem damaligen Stande der Verhältnisse zustehende Pflichtteil geblieben ist, einen Anspruch auf Ergänzung des verletzten Pflichtteils aus dem Lehnsvermögen hat.

vgl. Buchka und Budde, Entsch. Bd. 1 S. 129.

Die Entscheidung dieser Frage blieb also der Wissenschaft oder einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Schon in frühester Zeit hat man sich mit ihr beschäftigt, denn schon unter den 28 Fragen des Herzogs Ulrich betraf die 8. Frage diese Ansprüche, fand aber in Ermanglung eines festen Brauches keine bestimmte Antwort.

vgl. Gerdes a. a. O. S. 81 u. 85.

Auch die verschiedenen Lehnrechtsentwürfe sind über diesen Punkt nicht einig. Während caput 18 des Husanschen Entwurfes den Töchtern für den Fall, „so jemand alle seine Bahrschafft, so er selbst erworben oder durch Veränderung seiner Erbgüter zuhauff gebracht hat, an Erkauffung eines Neulehens, daran er zuvor keine Mitbelehnung gehabt hat, wendet und sich solch Kaufgeld so hoch erstreckt, daß er auch derhalben an Erbgütern nichts oder gar wenig verließe“, das Recht gibt, von ihren Brüdern ihren „von Gottes Natur- und Rechtswegen gebührenden Kindesteil zu fordern,“

vgl. Gerdes a. a. O. S. 45

und auch Cothmann ihnen die „Legitima“ gewährt,

vgl. Tornow a. a. O. Tit. 7 Art. 3—5,

müssen sich die Töchter nach Mevius und Mantzel unter allen Umständen mit den Alimenten und der Aussteuer begnügen.

Tornow a. a. O. S. 105 u. 106.

Mevius nennt die Aussteuer sogar selbst die „legitima portio“.

Soweit die mecklenburgischen Lehnrechtsgelehrten, welche sich in ihren Ansichten über diese Frage ebenfalls in zwei Lager scheiden,

vgl. Roth a. a. O. S. 220 und die dort Anm. 4 u. 5 gegebene Literaturzusammenstellung.

den Anspruch der Töchter auf subsidiäre Ergänzung ihres Pflichtteils aus dem neuerworbenen Lehn anerkennen, stützen sie sich

auf die herrschende Meinung des gemeinen Lehnrechts. Dieses kennt den Anspruch des nicht lehnfolge-, wohl aber pflichtteilsberechtigten Allodialerben auf Ergänzung seines Pflichtteils aus dem Lehnsvermögen nicht, es hat aber in Ermanglung besonderer Bestimmungen anerkannt, daß es gemeinrechtliche und auf neue Lehen anwendbare Bestimmungen gäbe, nach welchen die Frage zugunsten der Töchter entschieden werden könne.

vgl. Dernburg, Pand. 7. Aufl. Bd. 3 S. 302.

Man hat nämlich die Verwendung eines Teiles des Allodialvermögens zum Ankauf eines Lehngutes durch den Vater gewissermaßen als Schenkung dieses Teiles des Allodialvermögens an die Gesamtheit seiner Lehnsnachfolger aufgefaßt und den Pflichtteilsberechtigten eine der querela inofficiosae donationis ähnlichen Anspruch gewährt, oder man hat in ihr eine letztwillige Verfügung zugunsten einzelner Erben gesehen und das den Töchtern zu gewährende Rechtsmittel der querela inofficiosi testamenti nachgebildet.

vgl. Mayr, Handb. des gemeinen und bayr. Lehnrechts § 146.

Die Schwierigkeit in der Anwendung dieser gemeinrechtlichen Grundsätze lag darin, daß man in dem Ankauf eines Lehngutes entweder eine Schenkung an die Lehnsfolger oder eine letztwillige Verfügung zu ihren Gunsten sehen mußte.

Eine Schenkung des Lehnsbesitzers an den Lehnsfolger versuchte man in der Weise zu konstruieren, daß man sagte: In dem dem Erwerb des Lehngutes zugrundeliegenden Lehnsvertrag erwirbt der Sohn, wie jeder Agnat, direkt ein Sukzessionsrecht, welches er allerdings erst im Moment des Todes des Erblassers tatsächlich ausüben kann, dadurch aber geht der Anspruch der Tochter auf einen entsprechenden Anteil am Allodialvermögen verloren. Zugleich enthält auch die in dem Lehnsvertrag festgesetzte besondere Regelung der Sukzessionsordnung eine Verfügung von Todes wegen, welche zugunsten gewisser anderer Personen, namentlich der Lehnserben, zu einer Ausschließung einzelner Noterben führen kann.

Diese rechtlichen Konstruktionen beruhen auf sehr hinfälligen Grundlagen.

Einmal kann hier von einer Schenkung keine Rede sein, weil den Lehnsfolgern von dem Erwerbe des Lehngutes zunächst nichts zufließt und der Vater in der Verwendung seines Allodialvermögens zu seinen Lebzeiten durch nichts, auch nicht durch das gemeine Pflichtteilsrecht beschränkt ist, selbst wenn sein ganzes Vermögen darüber verloren ginge.

vgl. LandtDrucks. 1856, Mot. S. 37.

Der künftige mittelbare Vorzug für die Lehnsfolger im Falle seines Todes beruht aber nicht auf jener Verfügung über das zum Erwerbe des Lehns verwandte Allodialvermögen, sondern auf lehnsrechtlichen Gesetzesbestimmungen, es kann also in jener Verfügung eine Schenkung auch mittelbar ebensowenig gesehen werden wie eine Verfügung von Todes wegen.

Dieser Ansicht folgend war in den Lehnrechtsentwürfen von 1856 und 1857 gleichlautend die Bestimmung aufgenommen:

vgl. Allerh. Schwerinsches Reskript v. 25. 8. 1856 nebst Entwurf einer Deklaratorverordnung, verschiedene Gegenstände des Lehnrechts betreffend.

„§ 17. 1. Einen Pflichtteil haben die, von der Lehnsfolge ausgeschlossenen Allodialerben der Lehnsmänner, weder an dem Lehn, noch an dem Werte desselben anzusprechen, weder bei den alten, noch bei neuerworbenen Lehn.

2. Selbst in dem Falle, daß der Erblasser sein Allodialvermögen durch den Erwerb eines neuen Lehns mit demselben so geschwächt hat, daß er davon nicht den zivilrechtlichen Pflichtteil seiner allodialen Pflichtteilsberechtigten, insbesondere seiner Töchter, übrig behalten hat, und ihnen derselbe auch nicht in seinem demnächstigen Allodialnachlasse verblieben ist, sind sie nicht berechtigt, jenen Pflichtteil von dem Betrage jenes Allodialvermögens aus dem Lehn zu verlangen".

Diese Regelung fand, wie aus den Verhandlungen des Landtages ersichtlich, die volle Zustimmung der Committe, die sich darüber in folgender Weise ausspricht:

vgl. LandtDrucks. 1856, Mot. S. 23.

„... im § 17 wird die Controverse, ob die Allodialerben, insbesondere die Töchter, aus dem neuerworbenen Lehn einen Pflichtteil begehren können, dahin entschieden, daß solches weder bei den

alten noch bei den neuerworbenen Lehn zulässig sei." Wir halten dies auch für den praktischen Verhältnissen entsprechend, denn wenn der Vater aus seinem Allodialvermögen zur Erwerbung eines Lehns Verwendungen macht, so hören diese auf, Teile seines Allodialvermögens zu sein und gehen in das Lehnsvermögen über und es fehlt den Allodialerben, wenn dies geschehen ist, an Rechtsgründen, noch Pflichtteilsansprüche daran geltend machen zu können.

vgl. auch Akten des Justizmin., betr. die Lehnrechtsentwürfe von 1856 und 1755 [49], Anlage.

Da sowohl 1856 wie 1857 die Bemühung der Regierung, den Lehnrechtsentwürfen die gesetzliche Anerkennung der Stände zu verschaffen, scheiterten, blieb die Kontroverse aber weiter ungelöst.

Roth, welcher zum erstenmal eine methodische Darstellung des mecklenburgischen Lehnrechts gab, nimmt den Kampf wieder auf und vertritt wiederum den den Landtagsentwürfen entgegengesetzten Standpunkt.

vgl. Roth, Mecklenburgisches Lehnrecht, Rostock 1858, S. 220.

Er weist namentlich darauf hin, daß das gemeine Recht den Noterben gegen Entziehung oder Beeinträchtigung des Pflichtteils durch Erbverträge, deutschrechtliche Familienfideikommisse und Eheverträge den römischrechtlichen Rechtsmitteln analoge Ansprüche auf Ergänzung des Pflichtteils gibt.

Seiner Auffassung tritt sein temperamentvoller, ihn nach Art der Zeit in stark persönlicher Form angreifender Gegner Dankwarth mit der Begründung entgegen, daß im Gegensatz zu Erbverträgen und deutschrechtlichen Fideikommissen aus dem einfachen Ankauf eines Lehngutes noch gar nicht einmal hervorgehe, ob der Käufer das Lehn bis zu seinem Tode behalten wolle, ihm vielmehr nach mecklenburgischem Lehnrecht ja vollkommen freistehe, es jederzeit wieder zu verkaufen, also von einer absichtlichen Entziehung von Vermögensbestandteilen zu ungunsten seiner Töchter jedenfalls nie die Rede sein könnte.

vgl. Mecklenburgisches Lehnrecht von Paul Roth, beleuchtet von H. Dankwarth, Rostock 1859, S. 39.

Der vorläufige Entwurf der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch setzt sich in bewußten Gegensatz zu diesem Standpunkt und dem der früheren Entwürfe, wenn er im § 280 anerkennt, daß der fragliche Anspruch existiere und bestimmt: „§ 280. Hat der Erblasser das Lehn durch Kauf erworben, so kann ein pflichtteilsberechtigter Allodialerbe, der von der Lehnsfolge ausgeschlossen ist, von dem Lehnserben den Betrag verlangen, um den sich sein Pflichtteil erhöht, wenn der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis dem Allodialvermögen zugerechnet wird.

Ist dem pflichtteilsberechtigten Allodialerben aus dem Allodialvermögen mehr als sein Pflichtteil hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht.

Ist der Lehnserbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er die Erfüllung des Anspruchs soweit verweigern, daß ihm der Wert dessen verbleibt, was ihm als Pflichtteil gebühren würde, wenn der Allodialerbschaft der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis zugerechnet wird.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.“

Die Begründung dieses Entwurfes glaubt allerdings de lege ferenda zugeben zu müssen, daß, wenn nicht rechtliche Gesichtspunkte, so doch erhebliche Billigkeitsgründe für die Anerkennung eines Entschädigungsanspruches der von der Lehnsnachfolge ausgeschlossenen Allodialerben dann sprächen, wenn der Erblasser das Lehn durch Kauf neu erworben und durch die Aufwendung des Kaufpreises sein Allodialvermögen soweit verringert habe, daß seinen Allodialerben nicht mehr soviel übrigbliebe, als der Pflichtteil vom Allodialvermögen unter Hinzurechnung des Kaufpreises betragen würde.

vgl. LandtDrucks. 1899, Begr. S. 132.

Diesem Standpunkt trat auf dem beratenden Landtage ein Teil der Committe mit Lebhaftigkeit entgegen und hob hervor, daß die Berechtigung dieser Pflichtteilsansprüche von der herrschenden Meinung wie auch bei den Verhandlungen von 1856 und 1857 verneint sei, und daß auch jetzt kein Grund vorläge, die Frage in anderem Sinne zu entscheiden, umsomehr, als durch die gesetzliche

Begründung eines solchen Anspruches der Allodialerben vielfach die Absicht des Erblassers, sein Vermögen in Grundbesitz festzulegen und diesen seiner Familie als Lehnsvermögen zu erhalten, durch die Anerkennung solcher Ansprüche der Allodialerben würde vereitelt werden.

Zur Verteidigung der geplanten gesetzlichen Festlegung wurde dagegen darauf hingewiesen, daß es doch wohl den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht entspräche, wenn ein Erblasser die Ansprüche seiner pflichtteilsberechtigten Erben einfach dadurch beseitigen könne, daß er sein Vermögen zu Lehnsvermögen mache und daß es im allgemeinen Interesse liege, derartige Verletzungen des Pflichtteilsrechts, wenn nicht Gründe zwingender Natur vorlägen, nach Möglichkeit auszuschließen.

vgl. LandtDrucks. 1899, Diar. Nr. 15.

Schließlich einigte man sich auf einen Mittelweg und beschloß, die neue gesetzliche Bestimmung in ihrem Anfange entgegen dem vorläufigen Entwurf wie folgt zu fassen:

„§ 293. Hat der Erblasser das Lehn durch Kauf erworben, ohne in Ansehung des Lehns zu den Lehnsfolgeberechtigten zu gehören, so kann ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling (vgl. Diar. Nr. 15, S. 3), der von der Lehnsfolge ausgeschlossen ist, von dem Lehnserben aus dem Lehnsvermögen den Betrag verlangen, um den sich sein Pflichtteil erhöht, wenn der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis dem Allodialvermögen zugerechnet wird.

Ist dem pflichtteilsberechtigten Allodialerben aus dem Allodialvermögen mehr als sein Pflichtteil hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht.

Ist der Lehnserbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er die Erfüllung des Anspuchs soweit verweigern, daß ihm der Wert dessen verbleibt, was ihm als Pflichtteil gebühren würde, wenn der Allodialerbschaft der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis zugerechnet wird.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.“

es im übrigen aber bei den Bestimmungen des Entwurfes zu lassen. § 293 ist dann als § 304 in der Ausführungsverordnung Gesetz geworden.

Schon der Wortlaut dieser Bestimmung zeigt, daß der Landtag diese Ansprüche nicht einfach in Analogie mit den Vorschriften des geltenden Rechts über den Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils im Falle von Schenkungen des Erblassers an Dritte geregelt wissen wollte, wie das zur Zeit des gemeinen Rechts vertreten wurde, sondern daß man das Obwalten ganz besonderer Verhältnisse anerkannte. Er zeigt aber auch gleichzeitig, daß auch die herrschende Meinung, welche vom streng lehnrechtlichen Standpunkt den Töchtern jeden Anspruch auf Pflichtteilsergänzung versagte, den wirklichen Verhältnissen nicht gerecht wurde und gelangte so zu einem „Ausgleich der sich entgegenstehenden Ansichten“.

vgl. Langfeld, AusfVO. z. BGB. S. 250.

Wenn man in der neuen Bestimmung auch nicht soweit ging, alle im Jahre 1856 von der damaligen Regierung für den Fall, daß doch ihrem Entwurfe entgegen der Pflichtteilsanspruch sollte anerkannt werden, vorgesehenen einschränkenden Bestimmungen zu beachten,

vgl. LandtDrucks. 1856, Mot. S. 37.

so ist diese Bestimmung doch in jeder Weise eine Ausnahmebestimmung. Denn einmal erweitert und beschränkt sie zugleich die allgemeinen erbrechtlichen Ansprüche auf Ergänzung des Pflichtteils nach bürgerlichem Recht, andererseits erweitert sie die den Töchtern nach Lehnrecht zustehenden Ansprüche.

Während das Bürgerliche Gesetzbuch jedem sonst Pflichtteilsberechtigten in gewissen Fällen einen Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils gibt, gewährt der § 304 AusfVO. diesen nur den pflichtteilsberechtigten Abkömmlingen, nicht also auch Eltern und Ehegatten, jenen aber, soweit sie nur von der Lehnsfolge ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht auf die Beschränkung sonstiger lehnrechtlicher Ansprüche auf die im lehnrechtlichen Sinne ehelichen Abkömmlinge.

Die Bestimmungen des Entwurfes, welche den Ergänzungsanspruch auf alle Allodialerben ausdehnen wollte, mußte schon daran scheitern, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gar nicht

alle Allodialerben einen Anspruch auf den Pflichtteil haben, dieser vielmehr auf Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten beschränkt ist (§ 2303 BGB.), also nicht wohl Allodialerben, welche gar keinen Anspruch auf den Pflichtteil haben, ein Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils eingeräumt werden konnte.

Wenn nun der § 304 der VO. den Ergänzungsanspruch auch den nach bürgerlichem Recht berechtigten Eltern und Ehegatten entzieht und ihn nur den Abkömmlingen gewährt, so hat dieses seinen Grund in rein praktischen Erwägungen. Auch hier gibt der Gesichtspunkt den Ausschlag, daß das Interesse der Familie an der möglichst ungeschmälerten Erhaltung des Lehns größer ist, als das Interesse der Eltern des Lehnsbesitzers an der Zuwendung des vollen Pflichtteils, während für die Witwe schon durch die ihr nach Lehnrecht gegen das Lehn zustehenden besonderen Ansprüche genügend gesorgt ist.

Eine weitere Einschränkung finden die bürgerlichrechtlichen Bestimmungen über den Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils dann, wenn der Erblasser, als er das Lehn käuflich erwarb, in Ansehung des Lehns schon ohnehin zu den Lehnsfolgeberechtigten gehörte, mag er auch nicht zu den nächsten Lehnsfolgern des Verkäufers gehört haben, als in diesem Falle auch die Abkömmlinge keinen Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils haben.

Diese Einschränkung entspricht schon den Bestimmungen des Husanschen Lehnsentwurfes, welcher den Töchtern nur im Falle des Ankaufs eines Neulehns, „daran er zuvor keine Mitbelehnung gehabt“, ein Recht auf Pflichtteilsergänzung gibt, und findet ihren Grund in den gegebenen Verhältnissen. Der Kauf eines Neulehns, zu dessen Lehnsfolgeberechtigten der Käufer bereits gehörte, bedeutet tatsächlich nichts weiter als eine Abfindung der übrigen Lehnsberechtigten, die ihm auch beim erblichen Anfall des Lehns obgelegen hätte, es kann also auch rechtlich ein solcher Kauf nicht anders behandelt werden, wie der erbliche Anfall des Lehns an einen Lehnsfolger.

Berechtigt zur Erhebung des Anspruches auf Ergänzung des Pflichtteils sind unter den gegebenen Voraussetzungen die *zur Zeit des Erbfalles* Berechtigten im Gegensatz zu einer vor der gesetzlichen Regelung von der herrschenden Meinung geäußerten

Ansicht, daß nur die schon zur Zeit der Verwendung des Allodialvermögens zum Ankauf des Lehnsgutes geborenen Abkömmlinge zur Erhebung des Ergänzungsanspruches berechtigt sind.

vgl. LandtDrucks. 1856 Mot. S. 37; Komm. d. RGR. S. 666 zu § 2325, 1 und Neumann, Komm. 6. Aufl. Bd. 2 S. 672 Anm. 3.

Auch steht dieser lehnrechtliche Anspruch ebenso wie der analoge Anspruch aus § 2325 BGB.

vgl. Neumann a. a. O. Bd. 2 S. 672 Anm. 3.

nicht nur den ehelichen Kindern des Erblassers, sondern sämtlichen Abkömmlingen zu, ohne die Einschränkung, die das Lehnrecht sonst nach seinen besonderen Bestimmungen über die Ehelichkeit zur Voraussetzung für die Erhebung lehnrechtlicher Ansprüche macht.

vgl. Langfeld a. a. O. S. 250.

Es hat diese Erweiterung ihren natürlichen Grund darin, daß es ein bürgerlichrechtlicher Grundsatz der Billigkeit ist, welcher sich hier auch gegen die lehnrechtlichen Grundsätze von dem im Interesse der Familie notwendigen Zusammenhalten des Lehnsvermögens durchsetzt hat. Andererseits ist aber der lehnrechtliche Anspruch nach dem Wortlaut der Verordnung nur Abkömmlingen zu gewähren, nicht also den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche den Kindern gleichstehenden und ebenfalls pflichtteilsberechtigten an Kindesstatt Angenommenen.

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch steht den Berechtigten gegen den Lehnserben zu, welcher in sich sozusagen den Erben und den Beschenkten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zugleich vertritt. Doch auch der Lehnserbe kann, wenn er selbst pflichtteilsberechtigt ist, den Ergänzungsanspruch soweit verweigern, daß ihm der Wert dessen bleibt, was ihm als Pflichtteil gebühren würde, wenn der Allodialerbschaft der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis zugerechnet wird. Ob die eigene Pflichtteilsberechtigung des Lehnserben, welche diese Berechtigung voraussetzt, sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet oder ob auch hier nur der pflichtteilsberechtigte Abkömmling besondere Rechte hat, braucht nicht ent-

schieden zu werden, da nach lehnrechtlichen Vorschriften von den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Pflichtteilsberechtigten nur der Abkömmling Lehnserbe werden kann, denn die Witwe ist nicht lehnsfolgeberechtigt, auch nicht der Vater des Erblassers nach dem Grundsatz, daß das Lehn nicht zurückstirbt.

Die Höhe des Ersatzanspruches ist nach der Höhe des Pflichtteils selbst zu berechnen. Dieser Pflichtteil entspricht der Hälfte des Erbteils, welcher dem Allodialerben bei unverändertem Eintritte der gesetzlich für den Allodialnachlaß geltenden Erbfolge gebühren würde. Bei seiner Berechnung sind also diejenigen Personen mitzuzählen, welche durch letztwillige Verfügung vom Allodialnachlaß ausgeschlossen sind, ihren Anteil an diesem ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind.

Der so berechnete Pflichtteil würde sich im Falle des § 304 AusfVO. um einen entsprechend zu berechnenden Anteil an dem durch den Erblasser für den Erwerb aufgewandten Kaufpreis erhöhen, falls nicht den pflichtteilsberechtigten Abkömmlingen mehr vom Allodialvermögen hinterlassen ist, als der Pflichtteil an sich beträgt. In diesem Falle besteht nur ein Anspruch auf Ergänzung des dem Abkömmling wirklich zugefallenen Erbteils bis zur Höhe des ihm an dem, um den Kaufpreis erhöhten, Allodialnachlaß zustehenden Pflichtteil.

Als der für das Lehn aufgewandte Kaufpreis ist nach einer Erklärung der Regierungsvertreter bei der Beratung des Entwurfes der Verordnung auf dem Landtage 1899

vgl. LandtDrucks. 1899, Diar. 15 S. 3.

nur der Kaufpreis zu verstehen, welcher die auf dem Lehn lastenden Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden übersteigt.

Im übrigen entspricht der § 304 der Verordnung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils im Falle von durch den Erblasser Dritten gewährten Schenkungen.

BGB. § 2325 Abs. 1.

IV. Die besonderen lehnrechtlichen Ansprüche der Töchter des Lehnsbesitzers.

1. Geschichtliche Entwicklung.

Neben dem Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils stehen nach mecklenburgischem Lehnrecht den Töchtern verstorbener Lehnbesitzer gegen das Lehn noch die besonderen lehnrechtlichen Ansprüche auf Aussteuer und auf Unterhalt zu. Beide Ansprüche sind als bestehend im mecklenburgischen Lehnrecht nie bestritten gewesen, so hart umstritten ihr Charakter und die einzelnen Voraussetzungen ihrer Geltendmachung zu allen Zeiten gewesen sind (vgl. S. 4).

Der schon in den vorangegangenen Lehnrechtsentwürfen als zu Recht bestehend festgestellte Anspruch der hinterbliebenen Töchter auf eine Aussteuer aus dem Lehn ist zuerst von den Reversalen von 1621 gesetzlich anerkannt, ohne daß allerdings die ausdrücklichen Bestimmungen dieses Gesetzes mehr sagen, als daß die Aussteuer, soweit sie gebührlich und nicht übermäßig sei, und der quantitas feudi entspreche, aus dem Lehn entrichtet werden müsse.

Im übrigen ist den einzelnen Bestimmungen einmal zu entnehmen, daß der Lehnsbesitzer schon bei seinen Lebzeiten, wenn er seiner Tochter eine Aussteuer bestellen wollte, zu ihrer Bestreitung auf den Bestand des Lehns zurückgreifen kann und muß, wie sich das aus dem Satz, daß „Schulden, darinnen ein Lehnmann sonst wegen gebührlicher Aussteuer seiner Töchter geraten möchte", vom Lehn zu tragen sind, ergibt. Weiter ermächtigen die Reversalen auch den Bruder nach dem Ableben des Vaters, der als nunmehriger Lehnsbesitzer seiner Schwester eine Aussteuer bestellt, „wegen gebührlicher Aussteuer seiner Schwester" das Lehnsvermögen subsidiär mit anzugreifen. Schließlich ist auch der nach dem Tode des von lehnsfähigen Nachkommen unbeerbten Vaters im Lehn folgende Agnat und, wenn ein solcher nicht vorhanden, der Lehnsherr selbst verpflichtet, die Tochter des verstorbenen Lehnsbesitzers auszusteuern. Man wird nämlich mit Kämmerer den Art. 27 der Reversalen, welcher den „Erbjungfern"

ungeachtet ihres habenden Nießbrauches aus dem Lehn einen Brautschatz zubilligt, extensiv dahin interpretieren dürfen, daß auch in den Fällen, in welchen der Tochter das Erbjungfernrecht nicht anfällt, sie also einer Aussteuer besonders bedarf, ihr dieser Anspruch zusteht.

vgl. Kämmerer, Brautgabe S. 4 f.

Weiter lassen die Bestimmungen der Reversalen darauf schließen, daß die Aussteuer nicht in jedem Falle aus dem Lehn gewährt wurde, sondern nur aushilflich, soweit nämlich der väterliche Allodialnachlaß nicht ausreicht. Dies wird zwar nur für die Aussteuer der Erbjungfer ausdrücklich angeordnet, es wird aber bei der Aussteuer der Töchter auch in anderen Fällen, namentlich in dem Fall, daß der Vater seine Töchter selbst aussteuert, umsomehr gelten müssen, als es den gemeinrechtlichen wie auch den in den Entwürfen eines mecklenburgischen Lehnrechts, sowohl von Husanus wie von Cothmann, niedergelegten mecklenburgisch-lehnrechtlichen Auffassungen durchaus entspricht,

vgl Kämmerer, Brautgabe S. 11.

auch stimmen die beiden Lehnrechtsentwürfe von Mevius und Mantzel dieser Anschauung bei.

vgl. LandtDruckſ. 1856, Mot. S. 20.

Immerhin war nach herrschender Meinung ein ausreichend vorhandener Allodialnachlaß der einzige Grund, welcher der Tochter verbot, Ansprüche gegen das Lehn geltend zu machen, während ein an sich ausreichendes anderweitiges, nicht vom Vater herrührendes Vermögen der Tochter auch bei mangelndem väterlichen Allodialnachlaß kein Grund für den Lehnsbesitzer sein sollte, den Rückgriff auf das Lehnsvermögen zu verweigern, denn Art. 27 der Reversalen beschränkt den Anspruch auf Aussteuer aus dem Lehn nur durch die Voraussetzung vorhandenen und ausreichenden Allodialnachlasses.

Über die Größe der den Töchtern aus dem Lehn zu gewährende Aussteuer geben die Reversalen, abgesehen von der genannten Bestimmung, daß sie sich nach der quantitas feudi zu richten habe und gebührlich, aber nicht übermäßig sein solle, keine näheren Bestimmungen. Sie enthalten namentlich keinerlei An-

gaben darüber, auf welche Weise die „quantitas feudi“, d. h. der Wert des Lehns, zu ermitteln, ob dabei lediglich der Kaufwert oder welcher andere Wert grundleglich zu machen ist und ob die Schulden und welche vorher abzuziehen sind.

Es lag nahe, diese Lücke in den Bestimmungen dadurch auszufüllen, daß man versuchte, gewohnheitsrechtlich geltende Bestimmungen zu Hilfe zu nehmen. Auch dieses Mittel führte jedoch nicht weiter, weil aus den verschiedenen Methoden zur Feststellung der Größe der Aussteuer eine zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes genügend bestimmte Regel, wie Regulierungen in Ausstattungsfällen ihre Erledigungen gefunden haben, sich nicht aufstellen ließ und rechtskräftige Entscheidungen in solchen Fällen nicht ergangen sind.

vgl. das Gutachten der Justizkanzleien zu Rostock, Güstrow, Schwerin und Strelitz in den Akten des Justizmin. betr. die Lehnrechtsentwürfe von 1856/57.

Mangels solcher auf Gewohnheitsrecht oder Entscheidungen beruhenden Bestimmungen über die Art der Berechnung der Größe der töchterlichen Ansprüche nach dem Tode des Vaters hatte man schon vor den Reversalen den Töchtern vergleichsweise einfach einen quotenmäßigen Anteil an dem zusammengeworfenen väterlichen Allodial- und Lehnsnachlaß als Abfindung für alle ihre Forderungen zugestanden. Daß schon Husanus Vorschläge dieser Art zur Größenberechnung gemacht hat, haben wir bereits gesehen (vgl. S. 8), ebenso daß man auch in der Folgezeit deren Höhe nach Bruchteilen des nachgelassenen väterlichen Vermögens berechnete, so daß schließlich diese Art der Berechnung den Anlaß zu der irrtümlichen wissenschaftlichen Begründung eines direkten Erbrechts der Töchter am Lehnvermögen gab. Daß diese Art des Teilungsgrundsatzes überhaupt üblich wurde, beruht übrigens wohl mit auf dessen praktischen Vorteil, der darin bestand, daß durch das Zusammenwerfen von Lehns- und Allodialnachlaß die schwierige Frage umgangen wurde, wie sich überhaupt die Trennung von Allod, auf welches sich der bloße Erbanspruch der Tochter doch lediglich beschränkt hätte, und Lehn vollziehe.

Es würde zu weit führen, auszuführen, wie die einzelnen Rechtslehrer und Lehnrechtsentwürfe, welche das Zusammen-

werfungsprinzip grundleglich machten, die Berechnung ausgeführt wissen wollten, um zu einem alle Teile befriedigenden Resultat zu kommen. Es gab ungefähr ebenso viele Vorschläge wie Gelehrte, die sich damit beschäftigten, Vorschläge zu machen.

vgl. Kämmerer, Brautgabe S. 103 Anm. 35 nnd S. 128; Diktamen des Landrats von Oertzen Anlage 6 und Anlage C zum Erachten der Justizkanzlei Güstrow, sowie das Erachten der Committe zu c IV in den Akten des Justizmin. betr. die Lehnrechtsentwürfe von 1856 u. 1857.

Alle diese Vorschläge stimmen darin überein, daß die Höhe der töchterlichen Ansprüche schon bei der Erbteilung berechnet werden sollte, es herrscht jedoch keine Klarheit darüber, ob mit dieser Berechnung der Anspruch auf die für die Tochter berechnete Quote bereits fällig werden soll, ob also rechtlich schon mit der Erbauseinandersetzung ein fälliger Anspruch auf eine Aussteuerabfindung besteht, oder ob es sich um einen, lediglich bei der Erbauseinandersetzung, in seiner Höhe anerkannten, aber erst mit der Verheiratung bezw. mit dem Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit fällig werdenden Anspruch handelt.

Beide Ansichten sind vertreten worden. Die Anhänger der ersten Ansicht, welche u. a. in dem Erachten des Engeren Ausschusses von 1821,

vgl. Kämmerer, Brautgabe, S. 128.

vertreten wird, mußten dann allerdings auch die Konsequenz ziehen, daß die Tochter, welche auf diese Weise und zu diesem Zeitpunkt ein für alle Mal abgefunden ist, über die ihr zugesprochene Abfindung sofort frei verfügen, als auch über sie testieren kann, dafür aber später keinerlei Ansprüche mehr gegen das Lehn hat.

Die gegenteilige Ansicht vertrat u. a. Kämmerer, der behauptet, durch die Festsetzung des Anspruches bei der Erbteilung verliere er die Natur eines Brautschatzes nicht, er werde daher erst bei ihrer Verheiratung fällig.

vgl. Kämmerer, Brautgabe, S. 128.

Dieser Ansicht ist wohl, wenn man schon sich auf den Standpunkt der Rechtsgültigkeit des Zusammenwerfungsprinzips stellen will, ohne weiteres beizupflichten, da nicht einzusehen ist, warum

lediglich durch eine in der Praxis üblich gewordene Art der Berechnung und weil zur Vornahme dieser Berechnung sich ein bestimmter Zeitpunkt als ganz besonders geeignet erwiesen hat, dieser Anspruch seine rechtliche Natur völlig verlieren und jener Zeitpunkt zugleich für die Fälligkeit maßgebend werden soll, vielmehr würde also der Anspruch selbst in der bei der Erbauseinandersetzung anerkannten Höhe erst mit der Verheiratung der Berechtigten entstehen, und mit ihrem Tode vor der Verheiratung würde die festgesetzte Summe ohne weiteres in das Lehnsvermögen zurückfallen. Hat also die Berechtigte unvermählt bereits letztwillig darüber verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam, sie konvaleszient aber bei ihrer Verheiratung.

vgl. Anlage C zum Erachten der Justizkanzlei Güstrow in den Akten des Justizmin.

Ein solcher bereits in seiner Höhe festgesetzter und anerkannter Anspruch wäre dann allerdings bis zu seiner Fälligkeit sicher zu stellen.

vgl. Anlage C zum Erachten der Justizkanzlei Güstrow, in den Akten des Justizmin., welche hypothekarische Sicherstellung empfiehlt.

Wenn aber die Festsetzung der Höhe der Aussteuer schon bei der Erbteilung des väterlichen Nachlasses geschehen kann, muß auch der Vater selbst schon bei seinen Lebzeiten die Größe der seinen Töchtern aus seinem Nachlaß zu gewährenden Aussteuer bestimmen können. Aber wie es ihm, solange er lebt und über die Größe der Aussteuer zu entscheiden hat, nicht zusteht, über oder unter das Maß des Gebührlichen zu gehen, so wenig sind seine letztwilligen Anordnungen, soweit sie dem Begriff des „Gebührlichen" nicht entsprechen, für die Töchter verbindlich. Hat der Vater solche unverbindliche oder gar keine Bestimmungen über die Größe der Ansprüche getroffen, so unterliegt deren Abmessung dem Ermessen des Lehnsfolgers, welcher unter Zugrundelegung der von den Reversalen gegebenen Gesichtspunkte über sie nach eigenem Ermessen zu entscheiden hat und in entsprechender Höhe das Lehn belasten kann. Nur einen Fall regeln die Reversalen besonders: Das Lehn haftet nämlich dann, wenn es „zur Eröffnung", also auf zwei Augen steht, nur in dem Falle für die dem derzeitigen Lehns-

besitzer aus der Gewährung einer Aussteuer erwachsenden Schulden, wenn der Lehnsbesitzer zu ihrer Kontrahierung vorher die Ermächtigung des Lehnsherrn eingeholt hat.

Zeigen nun auch diese auf dem Zusammenwerfungsprinzip fußenden Vorschläge praktisch den besten Willen, den Grundsätzen des Lehnrechts entsprechende Zustände zu schaffen, wenn sie durchweg die Unmöglichkeit anerkennen, über alle vorkommenden einzelnen Fälle zutreffende Bestimmungen zu treffen und daher versuchen, eine allgemeine Regelung zu geben, so führen sie in ihrem Ergebnis doch rechtlich zu unerträglichen und von der Ratio des Gesetzes ungewollten Konsequenzen.

Die Berechnung nach dem Zusammenwerfungsprinzip fand denn auch, sobald von der Rechtswissenschaft anerkannt war, daß sie lediglich auf gütlicher Einigung und weder auf Gesetz noch auf Gewohnheitsrecht beruhte, ihre Gegner.

Den Töchtern wurde nämlich durch diese Art der Verteilung ein wenn auch noch so geringer, so doch ein für alle Mal festgestellter Anspruch gegen das Lehnvermögen selbst als ihr zustehend zugesprochen, während das Gesetz ihr nur in Rücksicht auf die im Einzelfall gegebenen Umstände einen Anspruch gegen den derzeitigen Lehnsbesitzer gewähren wollte, den dieser berechtigt sein sollte, aus dem Lehn zu erfüllen, doch nur soweit er für das Lehn gebührlich und nicht übermäßig wäre. Die Höhe dieses sich also ganz nach den zur Zeit seines Fälligwerdens bestehenden Umständen richtenden Anspruches wurde aber nach der bestehenden Üblichkeit schon zur Zeit der Erbauseinandersetzung, also in einem völlig unmaßgeblichen Zeitpunkte festgestellt. In dieser üblichgewordenen quotenmäßigen Verteilung lag aber nicht nur die Zubilligung eines im Gesetz garnicht begründeten Anspruches, sondern auch eine schwere Gefährdung des Bestandes des Lehns, an welchem durch diese Berechnungsmethode nicht nur den Söhnen, sondern auch den Töchtern feste quotenweise Ansprüche gewährt wurden.

Dem wirklichen Bedürfnis der Töchter wird aber durch den nach mecklenburgischem Lehnrecht geltenden Grundsatz der freien Verschuldbarkeit der Lehen auch zu Gunsten der Töchter zu Lebzeiten des Vaters sowie durch den diesen lehnrechtlich bis zu ihrer Verheiratung zustehenden Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt

und auf eine angemessene von Fall zu Fall je nach den Umständen in ihrer Höhe festgesetzte Aussteuer nach dem Ableben des Vaters in weitgehendstem Maße Rechnung getragen.

vgl. LandtDrucks. 1856. Mot. S. 24 und Verhandl. S. 13.

Diese Rechte der Töchter erweitern, wie das tatsächlich durch die Gewährung eines Anteils am väterlichen Nachlaß nach dessen Zusammenwerfung geschieht, hieße die Grundsätze des Lehnrechts von der Erhaltung des Lehnsguts in der Familie aufs schwerste schädigen. Diese Erhaltung des Lehnsgutes für die Familie als Ganzes wird im Lehnrecht durch Begünstigung des Mannesstammes erreicht. Dieser ist allein erbberechtigt, ihn treffen aber auch allein die sich aus dem Besitze des Lehns ergebenden Lasten. Denn er hat einmal als Landstand wichtige Landesinteressen nicht ohne Aufwand zu vertreten, ihm liegt ferner als Gerichtsherr, Polizeiobrigkeit und Kirchenpatron meistenteils mancherlei Last auf und er muß als Brotherr vieler Gutsinsassen in der Lage bleiben, für diese ausreichend zu sorgen. Jede unnötige Belastung des Lehnsvermögens trifft daher den Lehnsbesitzer und mit ihm die Familie.

Unter diesen Erwägungen schlägt ein zur endgültigen gesetzlichen Festlegung besonderer Bestimmungen über die Größe des Aussteueranspruches gelegentlich der beabsichtigten Neuregelung verschiedener Punkte des Lehnrechts im Jahre 1856 unternommener Versuch eine Berechnung der Höhe des Aussteueranspruches der Töchter vor, welcher den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles mehr Rechnung zu tragen versuchte.

vgl. die ausführliche Bekämpfung des Zusammenwerfungsprinzips. LandtDrucks. 1856, Mot. S. 25 f.

Die betreffenden Bestimmungen des Entwurfes einer deklaratorischen Verordnung, verschiedene Gegenstände des Lehnrechts betr., v. 25. 8. 1856

vgl. diese in den LandtDrucks. von 1856.

finden sich in dessen §§ 1—9, vorzüglich im § 5.

Hiernach ist das „Maß der Alimente und der Aussteuer nach dem Betrage des väterlichen Lehnsvermögens pro quantitate feudi in Berücksichtigung der Zahl der hinterbliebenen Kinder, insbesondere der Töchter, auch der bereits früher ausgesteuerten und der ihnen gewordenen Aussteuer, des Standes, des Ranges und

der sonstigen Vermögensverhältnisse des Vaters so zu bestimmen, wie es in Beihalt dieser sämtlichen Umstände den obwaltenden Umständen nach der Sitte und Üblichkeit entspricht, ohne für das Lehn zu drückend zu werden". Dann trifft der Entwurf eingehende Bestimmungen über die Berechnung der Größe des Lehnsvermögens abzüglich der Schulden nach einer durch zwei unparteiische sachkundige Lehnsmänner und einen von den beiden gewählten Obmann unter Einsetzung des Gutes zu einem billigen brüderlichen Preise festzustellenden Taxe.

Sie geben dann ihrem Gegensatz zu dem Zusammenwerfungsprinzip im Gesetze selbst durch den besonderen Zusatz Ausdruck: „die Aussteuer ist nicht nach dem Verhältnisse eines Erbteils an dem reinen Lehnvermögen oder einer Quote desselben, mithin auch nicht in Vergleichung mit dem Betrage der den Lehnerben daran zukommenden Erbteile, sondern allein nach dem Verhältnisse einer, den vorstehenden Grundlagen entsprechenden Aussteuer zu bemessen".

Der scharfen Betonung des Charakters des Anspruches als Recht auf eine Aussteuer entsprechend bestimmt der Entwurf weiter, daß der Anspruch von dem Betrage eines anderweitigen, nicht vom Vater herrührenden Vermögens oder Einkommens der Tochter unabhängig sei, diese erst nach vollzogener Ehe die Auszahlung der Aussteuer begehren könne, und daß die Aussteuer, wenn sie schon vor Vollziehung der Ehe ausbezahlt sei und die beabsichtigte Eheschließung nicht zustande komme, wieder in das Lehnsvermögen zurückfallen müsse.

Diese im Entwurf von 1856 enthaltenen Bestimmungen wurden nach dessen Ablehnung durch die Stände und entgegen deren ausdrücklichen Wunsch, in einen neu zu machenden Vorschlag die Bestimmung aufzunehmen, daß den Töchtern in Intestaterbfällen freistehen solle, verlangen zu dürfen, daß Lehns- und Allodialvermögen zusammengeworfen würde und jede Tochter dann die Hälfte von dem erhalte, was ein Sohn bekomme, in ihrem wesentlichen Inhalt in dem Entwurf von 1856 wiederholt. Diese Wiederholung wurde damit begründet, daß dieser Wunsch lehnrechtliche Beschränkungen des Eigentums — gemeint ist das uneingeschränkte Recht der Söhne am Lehnsnachlaß — beseitigen

wolle, nach deren Fortfall die Güter ihre Besonderheit als Lehnsgüter insoweit verlieren und allodifiziert werden würden.

vgl. LandtDrucks. 1856, Verhandl. S. 12.

Bevor auf die weitere Entwicklung des Aussteueranspruches eingegangen wird, erscheint es angezeigt, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Rechtes der Töchter auf Unterhalt zu geben, um den heutigen Geltungsbereich beider Rechte gemeinsam behandeln zu können.

Den bis zu ihrer Verheiratung den Töchtern gegen den Lehnsbesitzer zustehenden Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt, welcher schon bei den älteren Lehnrechtsprojekten als gewohnheitsrechtlich geltendes Recht anerkannt ist,

vgl. LandtDrucks. 1856, Mot. S. 21, 3 u. 22, 8.

erwähnen die Reversalen nicht ausdrücklich, während ihn der § 385 LGGEB. nennt, seine Anerkennung durch Gesetz in den für ihn durch das Gewohnheitsrecht gezogenen Grenzen also nicht in Zweifel zu ziehen ist. Im übrigen ist dieser Anspruch in Ermangelung einzelner besonderer Bestimmungen im allgemeinen in Analogie der Bestimmungen der Reversalen über die Aussteuer, im einzelnen nach der besonderen rechtlichen Natur der Alimente und etwa noch geltendem besonderen Gewohnheitsrecht zu beurteilen.

Danach steht dieser Anspruch nach dem Ableben des Vaters jeder Tochter gegen jeden Lehnsbesitzer ebenso wie der Aussteueranspruch zu, mit der Maßgabe, daß die Tochter einen Anspruch auf Unterhalt nach der besonderen rechtlichen Natur dieses Anspruches nicht nur bei ausreichendem Allodialnachlaß, sondern auch bei nicht ausreichendem Allodialnachlaß, aber zu ihrem Unterhalt ausreichendem eigenen Vermögen nicht hat. Soweit der Vater lebte und selbst zur Unterhaltung der Tochter verpflichtet war, traf ihn die Unterhaltspflicht ohnehin nur, soweit seine eigenen Auskünfte ausreichten, dann allerdings ohne Rücksicht auf eigenes Vermögen der Tochter. Reichten aber seine eigenen Einkünfte, zu dem auch die aus dem Lehn gehören, nicht aus, so ist er bei eigenem Vermögen des Kindes von der Unterhaltspflicht befreit. Er darf also den Bestand des Lehns nicht angreifen und die Tochter muß sich in diesem Falle aus eigenem Vermögen erhalten.

Nach der Natur des Alimentationsanspruches folgt hier ohne weiteres, daß die vermögende Tochter, welche nicht einmal bei Lebzeiten des sie zu unterhalten verpflichteten Vaters mittelbar gegen den Bestand des Lehns Ansprüche hat, ebensowenig Ansprüche gegen einen entfernten Verwandten haben kann, die dieser aus dem Lehn erfüllen wird.

vgl. LandtDrucks. 1856, Mot. S. 22, 8.

Die Höhe der Unterhaltsansprüche ist ebenfalls pro quantitate feudi gebührlich und nicht übermäßig zu berechnen, es kann dementsprechend das Maß des Unterhalts den Umständen nach für verschiedene Lebensabschnitte und mit Rücksicht auf künftige in Aussicht stehende anderweitige Hebungen, wie z. B. Klostergeld usw., verschieden bestimmt werden.

Diesen Grundsätzen entsprechen die Vorschriften für den Umfang des Unterhaltsanspruches der Töchter im Lehnrechtsentwurf von 1856, und die Vorschriften dieses Entwurfes sind wieder unverändert in den Entwurf von 1857 übernommen, aber ebensowenig wie die Vorschriften dieses Entwurfes über den Aussteueranspruch damals Gesetz geworden. Denn der Entwurf von 1857 wurde zwar im Committenbericht eingehend in empfehlendem Sinne erörtert, doch nahm das Plenum von einer Beratung des Committenberichtes Abstand und genehmigte ein Votum, nach welchem die Landesherren gebeten werden sollten, entweder von der beabsichtigten Lehnsgesetzgebung ganz abzusehen oder aber den Ständen nochmal eine neue Vorlage zu machen, in welche neben anderen Punkten auch wieder das Recht der Töchter auf quotenweise Beteiligung am Gesamtnachlasse aufzunehmen sei, ein Verlangen, welches die Landesherren wiederum mit dem Ausdruck des Befremdens ablehnten.

Seitdem ruhte die Lehnrechtsgesetzgebung und man war wieder in Ermangelung von klaren Rechtsnormen zu gütlichen Vereinbarungen genötigt. Immerhin hatten die Entwürfe von 1856 und 1857 durch den von ihnen veranlaßten lebhaften Meinungsaustausch zur Klärung der Frage der töchterlichen Sonderansprüche wesentlich beigetragen und deren endgültige Regelung vorbereitet.

2. Die Ansprüche auf Unterhalt und Aussteuer in ihrer heutigen Geltung.

Diese endgültige gesetzliche Regelung des Umfanges und der Geltendmachung der Unterhalts- und Aussteueransprüche der Töchter gibt die mecklenburgische Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 9. 4. 1899 unter Berücksichtigung der durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffenen Rechtslage. Als ergänzende Bestimmungen treten an Stelle des bisherigen gemeinen Rechts die Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts.

Die in der vorausgegangenen Zeit ihrem Charakter nach heftig umstrittenen Ansprüche treten uns aus den neuen Bestimmungen klar als vollkommen selbständige, lediglich auf den besonderen Vorschriften des Lehnrechts beruhende, ihrem Grunde nach familienrechtliche Ansprüche entgegen. Sie gehen in ihrer Entstehung wohl auf den Gedanken der Entschädigung der Tochter wegen des ihr durch das Lehnrecht entzogenen allodialen Erbrechts am Lehnsvermögen zurück, haben heute jedoch den Charakter einer solchen Abfindung vollkommen verloren. Sie stellen sich vielmehr als auf besonderen lehnrechtlichen Grundsätzen beruhende, im übrigen aber durchaus dem familienrechtlich geltenden Anspruch auf Unterhalt oder Aussteuer entsprechende Ansprüche dar, die gegen die Regel aus dem Lehn geleistet werden sollen.

Beide Ansprüche stehen daher ihrer besonderen Natur entsprechend nur den nach den lehnrechtlichen Sondervorschriften ehelich geborenen Töchtern zu, d. h. nach § 306 AusfVO. den Töchtern, welche nach Eingehung der Ehe geboren werden, wenn die Frau sie während der Ehe empfangen und der Mann, wofür eine Vermutung spricht, innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Sie richten sich gegen die Person des Lehnserben, solange das Lehn noch in der Familie ist, und nach dessen Heimfall gegen den Lehnsherrn und erzeugen eine aus dem Lehn zu erfüllende Verbindlichkeit, welche eine unmittelbare Lehnsschuld bildet, aber keine dingliche Belastung des Lehns erzeugt. Es geht daher die Verbindlichkeit im Falle der Veräußerung des Lehnsgutes nicht

ohne weiteres auf den Erwerber über, auch steht der Berechtigten wegen ihrer Ansprüche kein Widerspruch gegen eine Veräußerung des Gutes zu, und ebenso kann die Allodifikation des Gutes erfolgen, ohne daß diese Ansprüche Berücksichtigung gefunden haben.

Hieraus ergibt sich, daß jene Ansprüche, soweit die Veräußerung des ihnen haftenden Lehnsvermögens nicht durch fideikommissarische Anordnungen beschränkt oder aufgehoben ist, tatsächlich sehr wenig gesichert sind, da sie durch den Verkauf des Lehns und die hierdurch bewirkte Aufhebung des Lehnsverbandes ohne weiteres in Fortfall kommen. Aus diesem Grunde schien es geboten, den Berechtigten eine besondere Sicherung zu gewähren.

Der § 316 AusfVO. gibt daher der Berechtigten gegen den Verpflichteten den Anspruch auf Begründung des Rechtes mit dinglicher Wirkung an dem Lehn, d. h. auf Bestellung einer dem Rechte inhaltlich entsprechenden Reallast, und zwar im Range vor den nach dem Erwerb des Gutes durch den Verpflichteten an diesem begründeten Rechten, indem er im Abs. 1 bestimmt:

> „Die Töchter des Lehnsbesitzers können von dem Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns von dem Lehnsherrn die Begründung einer Reallast an dem Lehngute des Inhalts verlangen, daß ihnen Unterhalt und Aussteuer aus dem Gute nach den Vorschriften der §§ 301—314 zu gewähren ist. Die Reallast ist im Range vor den Lasten zu begründen, die nach Eintritt der lehnrechtlichen Erbfolge oder des Heimfalls auf das Gut gelegt worden und keine Lehnschulden sind. Der Zustimmung des Lehnsherrn und der Agnaten bedarf es zur Begründung der Reallast durch den Lehnfolger nicht“.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß durch die Eintragung einer solchen Belastung in das Grundbuch die Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit des Grundstückes beeinträchtigt werden muß, allein der Lehnsbesitzer wird billigerweise die Freiheit zu anderen dinglichen Verfügungen nur beanspruchen können, soweit dadurch eine Gefährdung der von ihm mit dem Lehn überkommenen Verpflichtungen nicht bewirkt wird.

Auch kommt der § 316 den Verpflichteten dadurch entgegen, daß er ihnen das einseitige Recht auf Ablösung der bezeichneten

Ansprüche gewährt. Diese Ablösungssumme, über deren Höhe der § 316 in seinem dritten Absatz eingehende Bestimmungen trifft, soll bei der Bestellung der Reallast bestimmt und im Grundbuch angegeben werden.

> vgl. § 316 Abs. 3: „. . . die Ablösungssumme bestimmt sich in Ansehung des Anspruches auf Unterhalt durch den $12^1/_2$ fachen Betrag des Jahreswertes des Rechts auf Unterhalt . . .“

Um aber den Berechtigten davor zu schützen, daß das Gut veräußert worden ist, bevor die Ansprüche durch eine Reallast, wie sie die Berechtigten nach § 316 Abs. 1 verlangen können, gesichert sind, bestimmt der § 316 in seinem zweiten Absatz, daß in diesem Falle der Veräußerer wie seine Erben persönlich ebenso verpflichtet bleiben, wie es der Veräußerer vor der Veräußerung war.

Behandeln wir nun, auf die einzelnen Ansprüche eingehend, mit der Ausführungsverordnung den Anspruch auf Unterhalt als den meist zuerst zur Entstehung gelangenden an erster Stelle, so finden wir als grundlegenden Gesichtspunkt, daß dieser Anspruch nicht so sehr auf dem Gedanken des Bürgerlichen Gesetzbuches von der sittlichen Pflicht naher Verwandter zur gegenseitigen Unterstützung beruht, sondern sich vielmehr auf die durch die Grundsätze des Lehnrechts von der Erbfolge im Mannesstamm unter Ausschluß der Töchter geschaffene tatsächliche Zurücksetzung der Töchter gründet, und weiter auf den Gedanken, daß die Töchter, falls sie infolge dieser Zurücksetzung ihren standesgemäßen Unterhalt nicht selbst bestreiten können, einen berechtigten Anspruch gegen den durch den Anfall des Lehns und den Ausfall ihrer Rechte bessergestellten Lehnsbesitzer auf Unterstützung haben.

Diesen Anspruch ist der Lehnsbesitzer allerdings nur so weit zu erfüllen verpflichtet, wie das Lehnsvermögen dazu imstande ist. Es entspricht also dieser Anspruch weniger dem Gefühl einer sittlichen Pflicht des Lehnsbesitzers als dem Gefühl des Anstandes gegenüber der durch ein dem Verpflichteten zustehendes, besonderes lehnrechtliches Erbrecht in ihrem allodialen Recht gekränkten Tochter. Demgemäß haftet der Lehnsbesitzer vor den nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtigen

Personen, indem der Lehnsbesitzer sozusagen an Stelle des Vaters tritt, weil dessen Lehnsvermögen ihm jetzt zusteht.

§ 309 Abs. 2 AusfVO.

Der Unterhaltsanspruch entsteht dementsprechend mit dem Tode des Vaters; er endigt mit der Verheiratung der Berechtigten, mit welchem Moment der Anspruch auf eine Aussteuer an seine Stelle tritt. Seine Geltendmachung ist abhängig von denselben Voraussetzungen, unter denen der Unterhaltsanspruch gegen den Vater nach bürgerlichem Recht entstehen würde, also einmal von der eigenen Bedürftigkeit und dann von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

Eigene Bedürftigkeit der Tochter liegt nach § 309 AusfVO. in Übereinstimmung mit der Anschauung des bisherigen Lehnrechts dann vor, wenn die Einkünfte aus deren eigenem Vermögen zu ihrem standesgemäßen Unterhalt nicht ausreichen.

Die Grenze der Einkünfte aus eigenem Vermögen festzustellen, ist also erforderlich, um den der Tochter bei Geltendmachung ihrer Ansprüche obliegenden Nachweis ihrer Bedürftigkeit führen zu können. Zu den Einkünften gehören einmal die Zinsen ihres Privatvermögens, in das auch der ihr zugefallene väterliche Allodialnachlaß fällt, und zwar wird man den bei verständiger Verwaltung durchschnittlich zu erwartenden Zinsertrag nach der derzeitigen Konjunktur und dem üblichen Zinsfuß grundleglich machen müssen. Weiter wird man aber zu den Einkünften des eigenen Vermögens auch feste regelmäßige Einnahmen (Revenuen) der Tochter rechnen müssen, auf welche sie kraft eines besonderen Rechtstitels einen dauernden Anspruch hat, wie z. B. Klostergeld und Leibrenten. Nicht jedoch gehören zu den Einkünften des eigenen Vermögens Zuwendungen aus Stiftungen oder liberale Zuwendungen, deren Herabsetzung und Wegfall jederzeit möglich ist.

Streitig ist, ob die Tochter sich auch den Ertrag ihrer Arbeit auf die Einkünfte aus eigenem Vermögen anrechnen lassen muß. Dagegen spricht einmal der Umstand, daß der § 1602 BGB. den Ertrag eigener Arbeit ausdrücklich den Einkünften aus eigenem Vermögen gegenüberstellt, ihn also diesen nicht zurechnet. Der innere Grund dafür, daß hier auch der Mangel des Ertrages eigener Arbeit zur Voraussetzung der Begründung von Unter-

haltsansprüchen gemacht wird, liegt wohl darin, daß ein unverheiratetes minderjähriges Kind bei mangelnden Einkünften aus eigenem Vermögen dann wird seinen Unterhalt durch Arbeit verdienen müssen, wenn die Eltern ohne die Arbeitsleistung des Kindes nicht imstande sind, das Kind zu ernähren. Das Kind wird in diesem Falle nach herrschender Sitte die Verwendung des Ertrages seiner Arbeit auf seinen eigenen Unterhalt dulden müssen.

Eine ähnliche sittliche Pflicht, selbst durch ihrer Hände Arbeit zum eigenen Unterhalt beizutragen, besteht dagegen nach den Gesellschaftsverhältnissen, in welchen die Lehnstochter aufgewachsen ist, in der Regel für diese dem Lehnsbesitzer gegenüber nicht, wie das durch Satz 2 des § 309 AusfVO., welcher den Ertrag eigener Arbeit nicht erwähnt, stillschweigend anerkannt wird. Sie ist infolgedessen nicht verpflichtet, durch eigene Tätigkeit zu ihrem Unterhalte beizutragen, tut sie es doch, z. B. durch Annahme einer Erzieherin- oder Hofdamenstelle, so würde, falls das von ihr aus einer solchen Beschäftigung gezogene Gehalt auf die Einkünfte aus ihrem Vermögen angerechnet, ihr Unterhaltsanspruch gegen den Lehnserben sich also um dieses Gehalt verringern würde, ihre Tätigkeit nicht ihr selbst, sondern dem Lehnserben zugute kommen, sie würde also jegliches Interesse an eigener Tätigkeit verlieren.

Aus diesen Erwägungen wird die Ausführungsverordnung in ihrem § 309 im Gegensatz zum § 1602 BGB. die Einkünfte aus dem „Ertrag seiner Arbeit" nicht erwähnt haben, es würde daher dem Grundgedanken dieser Bestimmung zuwiderlaufen, wenn man dafür die Einkünfte aus dem Ertrage der Arbeit begrifflich unter die Einkünfte aus eigenem Vermögen subsumieren wollte.

Reichen die Einkünfte der Tochter aus eigenem Vermögen nicht aus, so tritt die Unterhaltspflicht des Lehnserben ein, die sich wiederum ihrerseits nach der Größe des Lehnsvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnsschulden und der Zahl der unterhaltsberechtigten Töchter richtet.

Diese Rücksichten geben das Höchstmaß an, nach welchem das Lehn zum Unterhalt der Töchter des verstorbenen Lehnsbesitzers herangezogen werden kann. Sie entsprechen den schon in den

Lehnrechtsentwürfen von 1856 und 1857 zum Ausdruck gekommenen Grundsätzen, welche die Beschwerung des Lehnsvermögens durch Unterhalts- und Aussteuerzahlungen nur mit Rücksicht auf dessen Größe zulassen und den Betrag des reinen Lehnsvermögens „nach Abzug der vorhandenen prinzipalen und solcher aushilflicher Lehnsschulden, für welche das Lehn bei etwa bestehender Unzureichlichkeit des Allodialnachlasses aufzukommen haben würde", zugrunde legt. Nach der Neuregelung auch der Lehnsschuldenhaftung durch die Ausführungsverordnung greift hier zur Bestimmung, welche Schulden Lehnsschulden sind, der § 279 AusfVO. ein.

Weiter ist beim Rückgriff auf das Lehnvermögen Rücksicht darauf zu nehmen, daß dieses in der Lage bleiben muß, auch den anderen unterhaltsberechtigten Töchtern gegenüber seine Unterhaltspflicht in gleicher Höhe zu erfüllen.

Von Bestimmungen über ein besonderes schiedsrichterliches Taxverfahren für die nach diesen Gesichtspunkten festzustellende Leistungsfähigkeit des Lehns, wie es die Lehnrechtsentwürfe von 1856 und 1857 vorsahen, hat die Ausführungsverordnung in der Erwägung Abstand genommen, daß derartige Bestimmungen nur die Bedeutung haben können, als Grundlage für eine außergerichtliche gütliche Einigung zu dienen und es in dieser Beziehung vorzuziehen sei, alles der freien Vereinbarung der Beteiligten im einzelnen Fall zu überlassen.

Der nach Maßgabe dieser Rücksichten endgültig aus dem Lehn zu zahlende Unterhalt wird in der Weise berechnet, daß die meist der des Verpflichteten entsprechende Lebensstellung der Berechtigten grundleglich gemacht wird. Der Unterhalt muß den gesamten Lebensbedarf der Tochter umfassen, bei einer der Erziehung bedürftigen Berechtigten auch die Kosten dieser Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf; überhaupt wird die Höhe je nach den verschiedenen Lebensabschnitten und ihren Anforderungen schwanken.

vgl. § 310 AusfVO. und § 1610 BGB.

Nur in einigen Fällen hat der Verpflichtete das Recht, der den ihrer Lebensstellung entsprechenden vollen Unterhalt verlangenden Tochter die Einwendung entgegenzuhalten, daß sie sich mit dem notdürftigen Unterhalt begnügen müsse. Fälle dieser

Art kannte das bisherige mecklenburgische Lehnrecht nicht. Wegen des nahen Zusammenhanges der lehnrechtlichen Unterhaltsansprüche mit denen des Bürgerlichen Gesetzbuches erschien es jedoch geboten, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Beschränkung der Ansprüche auf den notdürftigen Unterhalt in entsprechender Weise auch für die lehnrechtlichen Unterhaltsansprüche zur Geltung zu bringen. Es ist daher die Tochter, welche durch ihr sittliches Verschulden unterhaltsbedürftig geworden ist oder welcher wegen einer der in § 2333 BGB. bezeichneten Gründe vom Vater der Pflichtteil nicht nur hätte entzogen werden können, sondern tatsächlich entzogen ist, nur berechtigt, auch dem Lehnsfolger gegenüber nur den notdürftigen Unterhalt zu verlangen.

vgl. AusfVO. von 1899 § 312, Begr. S. 127.

Die Feststellung der Höhe des den Töchtern zu gewährenden Unterhalts erfolgt regelmäßig durch den Verpflichteten, gegebenenfalls nach gütlicher Vereinbarung und erst mangels einer solchen im Rechtswege. Ein Recht des Erblassers, diese den Töchtern zustehenden Ansprüche durch letztwillige Verfügung zu erhöhen oder herabzusetzen, erkennt die Ausführungsverordnung nicht an, wenngleich die Entwürfe von 1856 und 1857 hierauf bezügliche Bestimmungen enthalten, welche allerdings im Committenbericht von 1856 (S. 5 ff.) sämtlich bekämpft wurden. Die Bestimmungen über die Ausführungsverordnung über das Maß des den Berechtigten zu gewährenden Unterhalts lassen auch tatsächlich ausreichenden Spielraum für die Berücksichtigung der im einzelnen Fall gegebenen Verhältnisse, auch könnte eine Erhöhuug der Ansprüche unter Umständen zu einer übermäßigen Belastung des Lehns führen und dadurch seine Erhaltung in der Familie gefährden. Hat der Vater also durch letztwillige Verfügung das Lehn über das gesetzliche Maß belastet oder auch die Töchter in ihren gesetzlichen Ansprüchen beschränkt, so sind die verpflichteten Lehnsnachfolger an solche letztwilligen Verfügungen rechtlich nicht gebunden, vielmehr begründen diese für sie nur Rücksichten der Pietät gegen den väterlichen Willen und veranlassen zu gütlicher Vereinbarung, soweit durch sie nicht Rechte Dritter, wie die des Lehnsherrn oder der Agnaten, verletzt werden.

Der Unterhalt ist in der Regel durch Entrichtung einer für

drei Monate im voraus zu zahlenden Geldrente zu gewähren, mit der Maßgabe, daß eine über diesen Zeitraum hinausgehende Vorausentrichtung den Unterhaltspflichtigen für den überschießenden Zeitraum bei vorhandener Bedürftigkeit der Berechtigten nicht befreit. Der verpflichtete Lehnsbesitzer kann jedoch verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts auch in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen (BGB. § 1612). So kann vereinbart werden, daß der Unterhalt durch Gewährung von Wohnung und unmittelbare Beschaffung des Unterhalts gewährt wird, wie dies meist der Fall sein wird, wenn die Unterhaltsberechtigte in die häusliche Gemeinschaft des Verpflichteten aufgenommen wird; die Rentenbezahlung kann auch durch eine Kapitalzahlung abgelöst werden. Es muß eben in allen Fällen den jeweils gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Wird durch die unter den Beteiligten über die Höhe der Renten oder der Kapitalabfindung getroffene Vereinbarung das Recht der Tochter auf den ihr gesetzlich zustehenden Anspruch beschränkt, indem den jeweils bestehenden Verhältnissen nicht Rechnung getragen wird, so ist in einem solchen Vertrag ein, wenn auch nur teilweiser, so doch in jedem Fall unzulässiger Verzicht der Berechtigten auf ihre gesetzlichen Ansprüche zu sehen, welcher nach § 311 AusfVO. und § 1614 BGB. nichtig ist und die Nichtigkeit der ganzen Vereinbarung bewirken würde.

Für die Vergangenheit kann die berechtigte Tochter die Erfüllung der Unterhaltspflicht oder Schadensersatz wegen deren Nichterfüllung vom Lehnsbesitzer nur dann verlangen, wenn dieser mit der Zahlung in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist. In jedem anderen Fall ist der Anspruch auf Nachzahlung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Verjährung muß der lehnrechtliche Unterhaltsanspruch denselben Vorschriften wie der familienrechtliche unterliegen. Das folgt aus dem nahen Zusammenhang, in dem er mit den Unterhaltsansprüchen des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht, welchen er in seiner ganzen rechtlichen Struktur nachgebildet ist. Es verjähren also auch die lehnrechtlichen Ansprüche auf ausstehende Unterhaltsraten nach vier Jahren, während der Anspruch, soweit er auf die Gewährung von Unterhalt für die Zukuuft geht, durch

Verjährung nicht erlöschen kann. Ebensowenig wird der Anspruch auf künftigen Unterhalt, wie schon erwähnt, durch Verzicht berührt, da ein solcher irgendwelche Rechtswirksamkeit für die Zukunft nicht haben kann.

Der dem alten Lehnrecht bekannte Erlöschungsgrund der töchterlichen Unterhaltsansprüche durch Verwirkung ist dem heutigen Recht nicht mehr bekannt;

vgl. Roth a. a. O. S. 222 Anm. 10 und S. 234 Anm. 39 und 40, sowie die Begr. z. AusfVO. von 1899 S. 129.

zum Unterschied von den Unterhaltsansprüchen des bürgerlichen Rechts wird der Anspruch auch durch den Tod des Verpflichteten nicht berührt, sondern er geht als unmittelbare Lehnsschuld auf dessen Nachfolger im Lehn über, wohl aber erlischt der Unterhaltsanspruch mit dem Tode der Berechtigten.

vgl. § 311 AusfVO. und § 1615 BGB.

Der Anspruch als solcher ist nicht vererblich, doch fallen die bereits beim Tode der Berechtigten fällig gewordenen monatlichen Renten (§ 311 AusfVO. und §§ 1612 Abs. 3 und 760 Abs. 2 BGB.) den Erben der Berechtigten zu. Bei Mangel an den in erster Linie zur Tragung der Beerdigungskosten verpflichteten Erben (§ 1968 BGB.) sind die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung der Unterhaltsberechtigten unter denselben Bedingungen wie der Unterhalt selbst vom Lehn zu tragen.

Über die Höhe dieser Kosten vgl. Komm. d. RGRäte zu den §§ 1615 u. 1968 BGB.

Weiter erlischt der Anspruch der Tochter auf Unterhalt für die Zukunft mit ihrer Verheiratung, mit der zugleich der Anspruch auf Aussteuer an seine Stelle tritt.

Für den Umfang, die Geltendmachung und die Sicherung des Anspruches der Tochter auf eine Aussteuer gelten im allgemeinen entsprechende Vorschriften wie für den Unterhalt.

Insbesondere gilt auch für die Entstehung des Aussteueranspruches das für die Entstehung des Unterhaltsanspruches Gesagte, zumal es sich gleichsam um einen umgewandelten Unterhaltsanspruch handelt. Die Aussteuer stellt sich aber im gewissen Sinne auch als Abfindung für alle weiteren Ansprüche der ausgesteuerten Tochter gegen das Lehn dar, indem durch Verabreichung

der Aussteuer alle ihre Ansprüche gegen das Lehn, sei es auf weiteren Unterhalt im Falle nach Beendigung der Ehe eintretender Bedürftigkeit, sei es auf eine weitere Aussteuer bei nochmaliger Verheiratung, ihre endgültige Erledigung finden.

vgl. Langfeld a. a. O. S. 254 zu § 314 AusfVO.

Aus denselben Gründen wie bei dem Unterhaltsanspruch haftet auch für die Aussteuer der Lehnserbe vor der nach Bürgerlichem Gesetzbuch zur Gewährung einer solchen verpflichteten Mutter (§ 313 Abs. 2 AusfVO.).

Die für den Anspruch auf Aussteuer geltenden lehnrechtlichen Sondervorschriften sind denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Aussteuer nachgebildet. Hieraus erklärt sich, daß nicht mehr, wie nach altem mecklenburgischen Lehnrecht, der Anspruch der Tochter auf eine Aussteuer gegen das Lehn ganz unabhängig von dem Vorhandensein eigenen Vermögens (vgl. S. 32) schon begründet ist, wenn nur der der Tochter zufallende väterliche Nachlaß nicht ausreicht, sondern daß die Tochter einen Aussteueranspruch gegen den Lehnserben nur dann hat, wenn der Bestand ihres eigenen Vermögens zur Deckung der Kosten der Aussteuer nicht ausreicht. Damit ist der Anspruch auf eine Aussteuer an schärfere Voraussetzungen gebunden als der Unterhaltsanspruch, welcher schon dann gegeben ist, wenn nur die Einkünfte des eigenen Vermögens nicht ausreichen, denn im Gegensatz dazu ist die Tochter zur Beschaffung einer Aussteuer genötigt, auch den Bestand ihres Vermögens selbst anzugreifen, und erst nach dessen Erschöpfung zur Inanspruchnahme des Lehns berechtigt.

Das Lehn wiederum haftet auch für die Aussteuer nur seiner Größe entsprechend unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnsschulden, der Zahl der ausgesteuerten und der noch auszusteuernden Töchter, also in ähnlichem Umfange wie für den Unterhalt. Die Aussteuer muß innerhalb der so gezogenen Grenzen der Lehnhaftung einmal ebenso wie der Unterhalt der Lebensstellung der Berechtigten entsprechen, also standesgemäß sein, im übrigen aber auch den Anforderungen des § 1620 BGB. Rechnung tragen.

Die Feststellung der hiernach zu bemessenden Höhe der aus dem Lehn zu entrichtenden Aussteuer erfolgt wie beim Unterhalt regelmäßig durch den Verpflichteten selbst, event. nach Vereinbarung

mit der Berechtigten und erst mangels einer solchen im Rechtswege durch Urteil. Väterliche letztwillige Verfügungen haben auf die Größe des Unterhalts nur in demselben Rahmen Einfluß wie auf die Gewährung der Aussteuer (vgl. S. 53).

Ist die Höhe einer später zu gewährenden Aussteuer schon in einem früheren Zeitpunkte vergleichsweise festgesetzt, so ist dieser vertraglich vereinbarte Betrag endgültig festgestellt, da auch ein hierin event. zu erblickender Verzicht auf eine spätere, auf neu eintretenden Verhältnissen begründete Erweiterung der Ansprüche rechtlich im Gegensatz zum Unterhaltsanspruch (§ 1614 BGB.) zulässig ist. Die Berechtigte wird in einem solchen Fall beanspruchen können, daß die durch Vergleich festgesetzte Aussteuersumme, abgesehen von der Erfüllung der in Rücksicht auf die Veräußerung des Lehns gegebenen Vorschriften des § 316 AusfVO., sichergestellt wird. Das wird praktisch so geschehen können, daß Wertpapiere in der betreffenden Höhe für die Berechtigte hinterlegt werden mit der Maßgabe, daß bis zu ihrer Auszahlung der Zinsgenuß dem Lehnsfolger zusteht, er aber über die hinterlegte Summe selbst nicht ohne Zustimmung der Aussteuerberechtigten verfügen darf. Während gewisse Verfehlungen der Berechtigten beim Unterhaltsanspruch dem Verpflichteten das Recht geben, der Tochter den standesgemäßen Unterhalt zu verweigern und ihr nur den notdürftigen zu gewähren, kann der Verpflichtete unter denselben Voraussetzungen, abgesehen von der durch sittliches Verschulden eingetretenen Bedürftigkeit, der Berechtigten die Aussteuer ganz verweigern.

Der Anspruch ist seiner Natur entsprechend verzichtbar, er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an, ist nicht übertragbar, erlischt ebensowenig wie der Unterhaltsanspruch beim Tode des Lehnsbesitzers, wohl aber beim Tode der Berechtigten.

V. Das Erbjungfernrecht.

1. Entstehungsgeschichte.

Abgesehen von den auch im bürgerlichen Recht ein Gegenstück findenden lehnrechtlichen Ansprüchen der Töchter auf Ergänzung des Pflichtteils, Unterhalt und Aussteuer, steht den Töchtern nach

mecklenburgischem Lehnrecht unter bestimmten Voraussetzungen das Erbjungfernrecht zu.

Dieses heute nur noch in Mecklenburg bestehende Recht wird als die Befugnis der Töchter eines ohne männliche Deszendenten verstorbenen Lehnsmannes, das von diesem nachgelassene Lehn auf Lebenszeit zu besitzen und zu genießen, definiert.

So einig sich die Rechtsgelehrten über diesen Begriff des Erbjungfernrechts sind, soviel Streit herrscht über seine Entstehung.

Der in der älteren Literatur über das Erbjungfernrecht gemachte Versuch, dieses Recht auf besondere, bei irgendwelcher Veranlassung geschehene Verleihung zurückzuführen, findet seinen inneren Grund in der Ungewöhnlichkeit dieses Rechtsinstituts, welche dazu verleitet, seine Entstehung nicht in der geschichtlichen Entwicklung aus alten Rechtszuständen zu suchen, sondern seine Besonderheit auch aus einer besonderen Entstehungsart erklären möchte. Die späteren wissenschaftlichen Abhandlungen über das Erbjungfernrecht gehen denn auch den gewiesenen Weg der geschichtlichen Entwicklung zurück,

vgl. Balcke a. a. O. S. 9 ff.

kommen jedoch auch auf diesem Wege zu verschiedenen und nicht befriedigenden Resultaten.

Gehen wir von demselben Punkt aus, von dem aus wir schon die anderen lehnrechtlichen Ansprüche der Töchter betrachtet haben, so finden wir, daß der dem alten deutschen Recht selbstverständliche Vorzug der männlichen Verwandten vor den weiblichen hinsichtlich der Erbfolge fast nirgends so weit ging, daß schon die Töchter von männlichen Seitenverwandten ausgeschlossen wären, wir finden vielmehr den Grundsatz, daß in Ermangelung von Söhnen und Enkeln die Töchter in die Erbfolge eintraten, in den älteren Volksrechten und in den Rechtsbüchern des Mittelalters durchgängig anerkannt.

vgl. lex Burgundionum Tit. 14 caput 1 bei Walter, Corp. jur. Germ. S. 311: „Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut, si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisque hereditate succedat"; lex alamanorum Tit. 57 a. a. O. S. 216: „Si autem duae

sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint et ad ipsas hereditas paterna pertingat"; Sachsensp. Buch 1 Art. 17 § 1 bei Gerber, DPrivR. S. 679: „Vader unde Muder, Süster unde Bruder erve nimt de Sun und nicht de Dochter, ez en si dat dar chein sun si, so nimt iz de Dochter".

Dieses subsidiäre Recht der Töchter mußte, falls die Grundstücke lehnbar waren, wegen der ihnen mangelnden Lehnsfähigkeit fortfallen. Das Gut fiel dann nach altem deutschen und langobardischen Lehnrecht, welches die Agnaten ausschloß, an den Lehnsherrn zurück, nach späterem Recht den nächsten lehnberechtigten Agnaten zu.

vgl. sächsisches Lehnrecht Titel 21 § 3 bei Gerber a. a. O.: „it ne erft nen len, wen de Vader uppe den sone".

Um die Töchter nun für den Verlust des ihnen beim Lehn entzogenen Erbrechts zu entschädigen, pflegte man ihnen wohl mit Einwilligung des Lehnsherrn ein dem gesetzlich den überlebenden Ehegatten und gebrechlichen Kindern am Bauerngut gewährten Leibgedinge entsprechendes Recht am Lehn in der Weise zu bestellen, daß das Lehngut dem nächsten Agnaten nur gegen die Verpflichtung zur Überlassung des Nießbrauchs an die Tochter anfiel. Diese Leibgedingebestellung geschah ursprünglich wohl durch einen in jedem einzelnen Fall mit Zustimmung des Lehnsherrn mit dem Lehnsfolger geschlossenen Vertrag.

Der Bestellung solchen Leibgedinges konnten indes im einzelnen Fall Schwierigkeiten in den Weg treten, es lag daher im Interesse der Ritterschaft, dieses Institut zur Regel zu erheben.

vgl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte 4. Aufl. Bd. 2 § 373 Anm. 17.

Diesem Interesse der Ritterschaft sich willfährig zu erweisen, mußte der Landesherr als Lehnsherr um so geneigter sein, je mehr die Tendenz dahin ging, die frühere Allodialität der Lehngüter zur Lehnbarkeit umzugestalten.

Diese Tendenz hatte ihren Grund wohl darin, daß die Ritterschaft, welche die nach altem deutschen Recht gesicherte alleinige Erbfolge der Söhne und männlichen Agnaten in den Grundbesitz durch Eindringen der römisch rechtlichen Grundsätze vom gleichen

Erbrecht der Söhne und Töchter gefährdet sah, in dem Lehnrecht die einzige Hilfe erblickte, sich die Institution der ausschließlich männlichen Erbfolge weiter zu erhalten.

Es lag für den Landesherrn nahe, diese Tendenz dadurch möglichst zu begünstigen, daß er die Lehnbarkeit in den Punkten, wo sie drückend empfunden werden konnte, der früheren Allodialität möglichst nahzurücken suchte, indem er unter anderem dem Wunsche der Ritterschaft, das Institut der Bestellung des Erbjungfernrechts zur Regel zu erheben, nachkam und das Erbjungfernrecht als bei Lehnsgütern zu Recht bestehend generell anerkannte. Solche generelle Anerkennung des Erbjungfernrechts scheint in den Schwerinschen Landen schon vor 1396 erfolgt zu sein, da nach Gerdes a. a. O. S. 533 sich schon vor dieser Zeit Spuren des Erbjungfernrechts feststellen lassen und am 21. Januar 1396 schon in einer Urkunde das Erbjungfernrecht als bestehend ausdrücklich erwähnt wird.

vgl. Baleke a. a. O. S. 7 und Rudloff, De natalibus ammentitiis, Rostock 1738, § 15 und appendix II., wonach sich Spuren des Erbjungfernrechts bereits in einer Urkunde von 1346 zeigen.

In den Stargardschen Landen erfolgte sie erst durch die Bestätigungsurkunde Herzog Heinrichs IX. von 1434:

„desuelven schoelen und moegen eres Vaders Erve und Leen bruckliken besitten na eres Vaders Dode devile dat se leven“

und in der Urkunde Herzog Heinrichs X. von 1471:

„ . . . hebben wy begafet und begnadet alle Fruwen und Jungfrowen . . . Erve und Lehen de Tydt eres Lefens to besitten“.

vgl. Trendelenburg, De arboribus in foedo a feminis fructuariis non caedendis, Bützow 1772, S. 4.

Seine volle Bestätigung fand das Erbjungfernrecht, nachdem auch schon die Lehnrechtsentwürfe Einzelbestimmungen aufgenommen hatten, in dem durch § 434 LGGEV. bestätigten Art. XXVII der Reversalen von 1621, bei dessen Bestimmungen es auch bis auf einzelne neugeregelte Punkte geblieben ist.

2. Quellen.

Doch auch die Reversalen geben keine irgendwie erschöpfende Darstellung des Erbjungfernrechts, seines Wesens, seines Umfanges und der Art seiner Geltendmachung, sie regeln lediglich einzelne in das Gebiet des Erbjungfernrechts greifende Rechtsverhältnisse. Man ist im übrigen für die Darstellung der Grenzen dieses Rechts und der sich aus ihm ergebenden Befugnisse auf das Gewohnheitsrecht angewiesen, wie es uns die sehr spärliche Rechtsprechung, die alten Lehnrechtsentwürfe, das Herkommen und die ebenfalls spärliche Literatur vermitteln. Auch findet das Erbjungfernrecht analoge Rechtsinstitute in anderen Rechten nicht. Zwar galt in Pommern ein durch ein Privileg von 1453 bestätigtes, dem mecklenburgischen ähnliches Erbjungfernrecht, welches aber bereits Mitte des 17. Jahrhunderts wieder beseitigt wurde und, um zur Klärung einzelner Fragen des mecklenburgischen Erbjungfernrechts beitragen zu können, in seinen einzelnen Bestimmungen selbst nicht genügend geklärt ist.

Soweit diese Quellen noch heute den Umfang und die Grenzen der Geltendmachung des Erbjungfernrechts, sei es als Gesetzes-, sei es als Gewohnheitsrecht, erkennen lassen, sind sie nach § 317 AusfVO. z. BGB. als landesrechtliche Vorschriften über das Erbjungfernrecht noch heute grundsätzlich maßgebend geblieben, und es sind in ihnen landesgesetzliche Vorschriften über feudale Rechte zu sehen, welche nach Art. 59 EG. z. BGB. auch durch das neue bürgerliche Recht nicht berührt werden.

Die Grenzen der hiernach heute noch geltenden landesrechtlichen Sonderbestimmungen über das Erbjungfernrecht festzustellen und diese streng von den nicht mecklenburgisches Landesrecht bildenden und nur ergänzend hinzugetretenen Bestimmungen des gemeinen Rechts oder anderer in Mecklenburg geltender Rechte zu scheiden, ist heute fast unmöglich und bedarf strenger Nachprüfung, denn wo das Landesrecht nicht ausreicht und früher die Bestimmungen des gemeinen Rechts und der anderen Rechte ergänzend herangezogen werden mußten, treten heute, schon um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts an deren Stelle.

3. Die Geltung des Erbjungfernrechts gegenüber dem Familienfideikommiß.

Da das Erbjungfernrecht noch heute zwingendes Recht für das Geltungsgebiet des mecklenburgischen Lehnrechts ist, so muß der Fortfall dieses Rechts durch besondere Spezialgesetze generell oder für jeden besonderen Fall angeordnet werden.

Als ein solches den geltenden Rechtsnormen vorgehendes Spezialgesetz ist nach mecklenburgischem Recht eine landesherrlich bestätigte Fideikommißakte anzusehen.

vgl. Langfeld a. a. O. S. 131.

Es wird also eine in der Stiftungsakte enthaltene ausdrückliche Bestimmung, welche das Erbjungfernrecht für das Fideikommiß aufhebt, rechtlich wirksam sein.

Es braucht aber die Aufhebung des Erbjungfernrechts in der Fideikommißakte nicht einmal mit ausdrücklichen Worten angeordnet zu sein, es genügt auch, daß das Fortbestehen des Erbjungfernrechts mit den sonst dort gegebenen Bestimmungen nicht in Einklang gebracht werden kann, es fragt sich sogar, ob nicht schon die Errichtung einer Fideikommißstiftung an sich ihrem Zweck und Wesen nach dem Fortbestand des Erbjungfernrechts entgegensteht. Dieses würde der Fall sein, wenn der einer Fideikommißstiftung zugrunde liegende Gedanke dem Grundgedanken des Erbjungfernrechts widerspricht.

Die ohnehin spärliche Literatur über das Erbjungfernrecht geht an dieser Frage entweder ganz vorüber oder streift sie mit einer kurzen Meinungsäußerung, ohne sich auf deren Begründung einzulassen. Eingehendere wissenschaftliche Erachten verdanken wir nur einem ohne endgültige gerichtliche Entscheidung gebliebenen Streit in dem gräflich Bothmerschen Fideikommisse Bothmer aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Stiftungsakte dieses Fiedeikommisses enthielt ausdrückliche das Erbjungfernrecht betreffende Bestimmungen nicht, es entspann sich infolgedessen ein sich um den Fortbestand des Erbjungfernrechts drehender und sich durch lange Jahre hinziehender Rechtsstreit. In dessen Verlauf erging zuerst ein zugunsten dieses Fortbestandes abgegebenes Gutachten des Professors Dr. Eschen-

bach zu Rostock, welches aber auf den Rechtsstreit ohne Einfluß blieb, da ein vom Professor Dr. Posse zu Erlangen eingeholtes Gegenerachten stärkere Beachtung fand und zu einem Vergleich führte, in welchem die Erbtöchter auf ihre Rechte verzichteten. Erst als der Gatte einer der Erbtöchter, der Graf Kuno zu Rantzau in Neuenheim bei Heidelberg, ein weiteres Gutachten vom Heidelberger Professor Zöpfle einholte, das sich für die Rechte seiner Gemahlin günstig aussprach, und das gegen dieses Gutachten eingeholte Obererachten der Juristenfakultät zu Rostock, abgefaßt von Professor Kämmerer, sich ebenfalls für den Fortbestand des Erbjungfernrechts erklärte, wurden durch einen zweiten Vergleich die Rechte der Erbjungfern dem Fideikommiß gegenüber anerkannt.

Diese Gutachten gehen in erster Linie von den besonderen Bestimmungen der Bothmerschen Fideikommißstiftung aus und suchen zu beweisen, daß diese den Fortbestand des Erbjungfernrechts je nach ihrem Standpunkt berühren oder nicht berühren, doch wird in ihnen auch die Frage, ob nicht schon die Errichtung eines Fideikommisses schlechthin, nämlich der dieser Errichtung zugrunde liegende Gedanke des Fortbestehens des Erbjungfernrechts auch ohne ausdrückliche oder sinngemäß auszulegende Bestimmungen der Fideikommißurkunde ausschließt, wenn auch nicht eingehend erörtert, so doch gestreift.

Da die Bejahung dieser Frage das weitere Eingehen auf die Wirkung von Einzelbestimmungen der Fideikommißakte auf den Fortbestand des Erbjungfernrechts unnötig macht, ist eine Stellungnahme zu ihr geboten.

Das Erbjungfernrecht wird dann im Fideikommiß nicht fortbestehen können, wenn sein Fortbestehen mit dem Grundgedanken einer Fideikommißstiftung nicht vereinbar ist. Dieser Grundgedanke ist der der Unveräußerlichkeit eines Vermögensbegriffs zum Zwecke von dessen Fortvererbung von Geschlecht zu Geschlecht in derselben Familie zur Erhaltung ihres Ansehens und um ihr einen wirtschaftlichen Rückhalt zu geben.

vgl. Handb. der Staatsw. 3. Aufl. Bd. 4 „Fideikommisse“ von Geh. Justizrat Professor O. v. Gierke.

Denselben Zweck erfüllten im Geltungsbereich des gemeinen Lehnrechts die nach diesem Recht ebenfalls unverschuldbaren und

unveräußerlichen Lehngüter, es traten also dort die Fideikommisse nach Lösung des Lehnsverbandes an die Stelle der Lehngüter. Anders in Mecklenburg! Hier waren nach besonderem einheimischen Lehnrecht die Lehen frei verschuldbar und veräußerlich, das eindringende Fideikommißrecht hatte daher in Mecklenburg eine ganz andere Aufgabe. Es trat nicht als etwas Gleichartiges an Stelle des alten Lehnrechts, sondern als etwas Neues, dem alten Rechtszustand Fremdes ergänzend zum Alten hinzu. Es ließ einerseits grundsätzlich die Lehnseigenschaft der Güter, falls diese nicht durch den besonderen Akt der Allodifizierung aufgehoben wurde, bei Bestand, es ermöglicht aber andererseits dem mecklenburgischen Lehngutsbesitzer die Lehnseigenschaft seines Gutes zur Lehnsfideikommißeigenschaft zu erweitern und so dem Lehngut die freie Veräußerlichkeit zu nehmen und seine Fortvererbung in der Familie zu sichern.

Wollte der Lehnsbesitzer bei der Erhebung des Lehns zum Fideikommiß auch andere lehnrechtliche Eigentümlichkeiten, wie die der lehnrechtlichen Erbfolge zugunsten der Einzelerbfolge, aufheben, so gab ihm die Fideikommißsatzung als Spezialgesetz die Möglichkeit dazu, weil durch sie die geltenden allgemeinen Rechtsnormen ausgeschlossen werden können, ohne daß aber derartige, lehnrechtliche Besonderheiten ausschließende Bestimmungen die Möglichkeit der Entstehung eines Fideikommisses bedingt hätten oder umgekehrt durch eine Fideikommißstiftung solche lehnrechtlichen Besonderheiten selbstverständlich ausgeschlossen wären.

Rechtlich kann der Fideikommißstifter ebensowohl die lehnrechtliche Gesamterbfolge bestehen lassen, wie er dem Fideikommiß die Eigenschaft eines Minorates geben kann, wenn auch diese Maßnahmen wirtschaftlich dem Zweck der Fideikommißstiftung nicht gerade zuträglich sind.

vgl. Altvater in MecklZ. Bd. 21 S. 355.

Diese Geltung des Fideikommißrechts dem Lehnrecht gegenüber ergibt auch für das Erbjungfernrecht grundsätzlich dessen Bestehenbleiben, falls nicht sein Fortbestehen der der Fideikommißstiftung im Lehn einzig und allein zugrunde liegenden Tendenz des Ausschlusses der freien Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit und der Erhaltung des Lehns in ein und derselben Familie widerspricht.

Tatsächlich gibt das Erbjungfernrecht der Erbjungfer nicht das Recht, das Lehn zu veräußern oder zu verschulden,

vgl. Kämmerer, Gutachten a. a. O. S. 13 u. 14.

nach diesen beiden Richtungen widerspricht also die Ausübung des Erbjungfernrechts dem Grundgedanken der Fideikommißstiftung nicht. Auch das Forterben des Gutes in derselben Familie wird durch die Ausübung dieses Rechts nicht berührt, es werden lediglich die Einkünfte aus dem Lehngute für eine Zeitlang dem Fideikommißbesitzer entzogen und ihm allerdings bei mangelndem Privatvermögen damit die Möglichkeit genommen, für die Dauer dieser Zeit seine Stellung als Fideikommißbesitzer nach außen in gewohnter Weise zum Ausdruck zu bringen. Ein solche immerhin kurze Wirkung kann aber dem Grundgedanken des Fideikommisses nicht widersprechen; denn der besondere Zweck der Fideikommißerrichtung ist nicht der, dem jeweiligen Besitzer eine besonders glänzende Stellung zu geben, sondern der Familie als solcher ein unverlierbares Vermögensobjekt in die Hand zu geben und ihr so einen festen Rückhalt zu gewähren.

Die Errichtung einer Fideikommißstiftung auf einem Lehngut würde also an sich das Bestehenbleiben des Erbjungfernrechts nicht ausschließen. Es würde dieses Recht vielmehr fortbestehen, wenn nicht die Stiftungsurkunde es entweder ganz oder für gewisse Fälle ausschließt. Ein solcher Ausschluß kann ausdrücklich erfolgen. Es kann sich aber auch aus der Wahl der getroffenen Bestimmungen die Beseitigung des Erbjungfernrechts für die Zukunft als gewollt oder notwendig ergeben, weil mit deren Durchführung das Fortbestehen dieses Rechts nicht vereinbar sein würde.

Ein ausdrücklicher teilweiser Ausschluß des Erbjungfernrechts findet sich z. B. in den Fideikommißbestimmungen des v. Barnerschen Fideikommisses über Bülow, Badeckow usw.,

vgl. Aktenstücke zur Geschichte des v. Barnerschen Fideikommisses, herausgegeben von Hofrat Otto Faull (als Manuskript gedruckt), Schwerin 1875, S. 20 f.

kraft deren das Erbjungfernrecht, solange die Nachkommen des Fideikommißstifters im Besitze des Fideikommisses sind, ausgeschlossen sein, aber wieder aufleben soll, sobald die Fideikommißgüter in den Besitz der nicht vom Fideikommißstifter abstammen-

den Seitenlinie kommen, ein Beweis, daß auch im praktischen Leben das Fortbestehen des Erbjungfernrechts sehr wohl für mit der Fideikommißeigenschaft vereinbar gehalten wird.

Schwierigkeiten werden sich nur dann ergeben können, wenn das Erbjungfernrecht nicht ausdrücklich durch die Stiftungsakte ausgeschlossen ist und die an seinem Erlöschen interessierte Partei die Unverträglichkeit der getroffenen Bestimmungen mit dem Erbjungfernrecht behauptet. Hier wird nach dem Gesagten die Vermutung stets **für** das Fortbestehen des Erbjungfernrechts sprechen. Die weitere Auslegung der Fideikommißsatzungen wird den allgemeinen Regeln entsprechend nach Treu und Glauben zu geschehen haben. Es wird deswegen in erster Linie aus den Bestimmungen der mutmaßliche Wille des Fideikommißstifters zu erforschen sein, wo dieser aber bei Errichtung des Fideikommisses an das Erbjungfernrecht gar nicht gedacht zu haben scheint, muß aus der Fideikommißurkunde deutlich erkennbar hervorgehen, daß die Ausübung der Rechte des Fideikommißbesitzers in den vom Fideikommißstifter gewollten Grenzen mit der Ausübung des Erbjungfernrechts im Widerspruch stehen würde. Wann und in welchem Umfange das der Fall ist, das wird je nach den Bestimmungen der einzelnen Fideikommißsatzungen verschieden sein, ohne daß sich allgemeine geltende Regeln dafür aufstellen lassen.

4. Die einzelnen Voraussetzungen der Entstehung des Erbjungfernrechts.

Ihrem Charakter als lehnrechtlicher Anspruch entsprechend knüpft sich die Berechtigung der Töchter zum Erbjungfernrecht an die Voraussetzung der besonderen ehelichen Geburt.

vgl. AusfVO. § 306.

Dem Grundgedanken des Erbjungfernrechts, welcher das Recht der Töchter nur durch entferntere Verwandte nicht ausgeschlossen wissen wollte, entsprechend ist seine Entstehung von dem Fehlen männlicher Deszendenz beim Ableben des Vaters abhängig. Infolgedessen tritt auch nach den Reversalen das Erbjungfernrecht nur ein, wenn die „Lehenleute ohne männliche Leibes-Lehns-Erben Todes verfahren“ (Reversalen 1621 Art. 27). Es kommt also nicht

zur Entstehung, wenn der Vater unter Hinterlassung von Söhnen oder, in Ermanglung von Söhnen, von Enkeln verstirbt.

Ein alter Streit besteht aber über die Frage, ob das Erbjungfernrecht nur beim gänzlichen Fehlen männlicher Abkömmlinge zur Entstehung gelangt oder auch schon bei Hinterlassung männlicher aber nicht lehnsfähiger (z. B. wegen mangelnder lehnrechtlicher Ehelichkeit) Deszendenz. Die neuerdings herrschende Meinung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß das Erbjungfernrecht durch das Vorhandensein männlicher Deszendenz schlechthin ausgeschlossen wird, auch wenn diese nicht lehnsfähig ist.

vgl. Baleke a. a. O. S. 29; Roth a. a. O. S. 232.

Die gegenteilige Auffassung macht aber mit Recht geltend, daß die Bestimmung der Reversalen ausdrücklich von dem Ableben des Vaters „ohne männliche Leibes-Lehns-Erben" spricht. Kamptz weist daher mit Recht darauf hin, daß eine lehnsunfähige Deszendenz lehnrechtlich gar keine Deszendenz ist.

vgl. Trendelenburg a. a. O. S. 20 f.

Diese Ansicht trifft das Richtige, doch geht ihre Begründung am Kern der Frage vorbei, auch sie ist nur mit Rücksicht auf die Grundidee des Erbjungfernrechts zu beantworten. Nach dieser sollte den Töchtern ihr altes Erbrecht am Grund und Boden vor entfernteren Verwandten in gewissem Umfange erhalten bleiben und ihre Rechte nur durch Deszendenten ausgeschlossen werden. Sind aber die Deszendenten lehnrechtlich nicht erbfolgeberechtigt, so treten ebenso, wie wenn sie gar nicht vorhanden wären, die entfernteren Agnaten an ihre Stelle. Es müssen also auch in diesem Falle, da es gleichgültig ist, aus welchem Grunde die entfernteren Agnaten zur Erbfolge berufen werden, die Töchter berechtigt sein, ihre alten, denen der entfernteren Verwandten vorgehenden Erbansprüche zur Geltung zu bringen, zumal der heute nur lehnrechtlich nicht Erbberechtigte nach altem Recht vollkommen von der Erbfolge auch in das Allodialvermögen ausgeschlossen war,

vgl. Homeyer, Sachsensp., Berlin 1861, S. 160 Art. 4.

darum aber doch keineswegs auch seine Schwestern zugunsten entfernterer Vettern übergangen werden konnten. Es muß also auch heute die Tochter berechtigt sein, beim Vorhandensein männlicher,

aber lehnsunfähiger Deszendenten ihr Erbjungfernrecht geltend zu machen.

Dagegen schließt ein beim Tode des Vaters lebender lehnsfähiger Deszendent die Entstehungsmöglichkeit des Erbjungfernrechts ohne weiteres aus, auch wenn er den Vater nur um wenige Augenblicke überlebte. Ebenso die Geburt eines männlichen lehnsfähigen Posthumus, der rechtlich als zur Zeit des Todes des Vaters geboren gilt. Kommen aber Vater und männliche lehnsfähige Deszendenten in einer gemeinsamen Gefahr um, so gelten sie als im selben Augenblick verstorben. Die Deszendenten haben also den Vater nicht beerbt und es steht der Entstehung des Erbjungfernrechts nichts entgegen.

Eine weitere Voraussetzung für das Entstehen des Erbjungfernrechts ist die, daß der Vater selbst zur Zeit seines Todes, wenn auch nur gemeinsam mit anderen, Besitz und Nutznießung am Lehn gehabt hat; ausgeschlossen ist es also einmal für Töchter vorverstorbener Söhne, da deren Vater den Besitz niemals gehabt hat, sowie für Töchter von Söhnen, welche zur Zeit des Todes des Lehnsbesitzers schon abgefunden waren, also nicht mehr den Besitz erlangen konnten.

Auch Enkelinnen sind vom Erbjungfernrecht schlechthin ausgeschlossen, weil auch bei ihnen das Erfordernis des väterlichen Lehnsbesitzes fehlt. Wenn dagegen behauptet ist, daß bei derartigen Vorzügen, wie sie das Erbjungfernrecht den Töchtern gewährt, Enkelinnen den Töchtern allgemein gleichgestellt würden,

vgl. Baleke a. a. O. S. 24.

so steht der Ausdehnung des Erbjungfernrechts auf Enkelinnen auch der Wortlaut des Versicherungsschreibens Herzog Heinrichs IX. entgegen, der besagt:

„Wan nu dessen froeve odder jungfrowe darin verstorben is, so schal dat Gut odder de Güdern Erve und Leen kommen an dejenen, de darvon rechte Recht an is“.

vgl. Baleke a. a. O. S. 24.

Nicht ist jedoch erforderlich, daß der Vater alleiniger Lehnsbesitzer gewesen ist, vielmehr steht das Erbjungfernrecht auch den Töchtern von Brüdern zu, welche vor der Auseinandersetzung über den endgültigen Besitz des Lehns, also als dessen Mitbesitzer

gestorben sind. Jede Tochter wird dann anteilig genau in demselben Umfange berechtigt, wie der Vater anteilig berechtigt war. Mehrere Töchter eines Vaters teilen den väterlichen Anteil, untereinander wieder können die Töchter zu ideellen Teilen berechtigt sein, sie können aber auch die Nutznießung unter sich in gleiche Anteile teilen.

Ausgeschlossen ist das Erbjungfernrecht aber auch dann, wenn der Vater wohl Lehnsbesitzer im weiteren Sinne des Wortes war, aber an der Ausübung seines Besitzrechtes noch bei seinem Tode durch das Bestehen eines für die Töchter seines Vorbesitzers bestehenden Erbjungfernrechts gehindert wurde. In diesem Falle können den hinterlassenen Töchtern nach der Beendigung dieses Erbjungfernrechts nicht wohl Nutznießungen und alle erbjungferlichen Rechte anfallen, da sie deren Genuß nur von ihrem Vater direkt herleiten und, wenn der Vater die Nutzung seines Lehns gar nicht gehabt hat, sie nicht gut seinen Töchtern später noch anfallen kann. Das Entstehen des Erbjungfernrechts für Töchter eines nicht unmittelbar lehnbesitzenden Vaters würde aber auch mit der Grundidee dieses Rechtes nicht vereinbar sein. Denn dem Erbjungfernrecht liegt der Gedanke des alten deutschen Rechts zugrunde, daß die Töchter eines grundbesitzenden Vaters nicht durch entferntere Agnaten von der Erbfolge in Grundstücke ausgeschlossen sein sollen. Bestand aber schon für die Töchter des Vorbesitzers das Erbjungfernrecht, so soll es ihnen das ihnen nach altem deutschen Recht zustehende, ihnen aber durch das Lehnrecht genommene volle Erbrecht ersetzen; hatten sie dies noch, so wäre schon der zuletzt verstorbene Lehnsbesitzer überhaupt gar nicht zur Erbfolge ins Grundstück gelangt, sondern durch die Töchter des vor ihm verstorbenen ausgeschlossen; es würde aber widersinnig sein, wenn durch das Erbjungfernrecht den Töchtern eines Lehnsbesitzers weitergehende Rechte eingeräumt würden, wie sie das alte Recht diesem selbst eingeräumt hätte.

Derselben Ansicht ohne nähere Begründung Baleke a. a. O. S. 66; Kamptz a. a. O. S. 263 u. 272 Anm. 26; Roth a. a. O. S. 233 Anm. 29.

Unter den so gegebenen Voraussetzungen der lehnrechtlichen ehelichen Geburt, des Vorbesitzes, des Vaters und des Fehlens

männlicher lehnsfähiger Deszendenz ist für das Erbjungfernrecht die Möglichkeit seiner Entstehung gegeben, und zwar ist der berechtigten Tochter dieses Recht ebensowenig wie die lehnrechtlichen Sonderansprüche der Töchter auf Unterhalt und Aussteuer durch letztwillige väterliche Dispositionen entziehbar,

vgl. Langfeld a. a. O. S. 251.

noch verliert sie es, wie man nach seinem Namen schließen könnte, durch Heirat, wenngleich der Wortlaut der Reversalen die verheirateten nicht ausdrücklich erwähnt. Doch kann der Ehemann der Erbjungfer dem Lehn gegenüber irgendwelche Rechte nicht geltend machen, namentlich steht ihm das Recht der Mutung, wie dies früher wohl behauptet wurde, nicht zu,

vgl. Baleke a. a. O. S. 23.

da dieses Recht seiner Natur nach nur Personen, welche ihre Rechte gegen das Lehn von dem zuerst Belehnten herleiten, haben können, der Ehemann der Erbjungfer als solcher aber vollkommen außerhalb des Lehnsverbandes steht.

Es entsteht das Erbjungfernrecht beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen, ohne an sonstige Bedingungen geknüpft zu sein, unmittelbar, d. h. es geben der berechtigten Tochter nicht die vorhandenen Voraussetzungen nur einen Anspruch auf Einräumung des Erbjungfernrechts gegen den Lehnfolger, sondern mit dem Tode des Vaters fällt ihr das Recht wie ein Erbteil zu, während gleichzeitig der nächste Agnat ohne weiteres Träger aller derjenigen Rechte wird, welche sich aus dem Begriff des Lehnsbesitzes ergeben und durch den Umfang des Erbjungfernrechts nicht erfaßt werden.

5. Der Umfang des Erbjungfernrechts.

Dieser Umfang entspricht der Entstehungsgeschichte des Rechts, ohne daß sich seine Natur einem bestimmten juristischen Begriff einordnen ließe. Die Reversalen bezeichnen das Recht zwar als ususfructus, können aber hiermit keine das Wesen dieses Rechts genau treffende Bezeichnung geben, denn der römisch rechtliche Begriff des ususfructus paßt ebensowenig wie der deutsch rechtliche des Nießbrauchs auf das Erbjungfernrecht, vielmehr ist dieses Recht seiner Entstehungsgeschichte entsprechend, wie das

Oberappellationsgericht in Rostock mit zutreffender Begründung sagt, „ein dem Lehnsverbande eigentümlicher, der Erbjungfer auf ihre Lebenszeit an dem ritterschaftlichen Lehngute zustehender Nießbrauch, der nicht als ein allodiales, sondern nur als ein feudales Recht beurteilt werden kann".

vgl. Buchka und Budde, Entsch. Bd. 1 S. 100.

Bei der Feststellung seines Umfanges ist daher das Hauptgewicht auf die lehnrechtliche Beurteilung dieses Rechtes zu legen und erst, wo das alte diese Seite besonders berücksichtigende Landesrecht keinen Anhalt gibt, das bürgerliche Recht ergänzend anzuwenden.

Das Erbjungfernrecht gibt der Berechtigten das Recht, das Lehngut in Besitz zu nehmen, die Nutzungen aus ihm zu ziehen, es zu verwalten und zu bewirtschaften.

Der Besitz umfaßt das ganze Lehnsvermögen mit Zubehör, und zwar wird die Erbjungfer unmittelbare Besitzerin mit allen dieser durch das Bürgerliche Gesetzbuch gewährten Rechten, während der mittelbare Besitz mit dem Eigentum zusammen dem nächsten Agnaten zufällt.

Das Nutzungsrecht berechtigt die Erbjungfer, die sämtlichen Früchte des Lehns mit wenigen Einschränkungen im selben Umfange wie der Lehnsbesitzer zu ziehen, sie kann daher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft frei verfügen und hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen, die von ihr angeschafften Stücke gehen mit der Einverleibung in das Inventar in das Eigentum des Lehnsbesitzers über.

Ebenso wie an den Sachfrüchten hat sie auch ein Nutzungsrecht an den mancherlei Gefällen, wie es die in alter Zeit in Gestalt von Dienstgeld, Rauchhühnern, Martinsgänsen, Zinsleistungen und sonstigen Abgaben weit mehr gab als heute. Auch steht der Erbjungfer nach alter Überlieferung das Recht der Jagd auf dem Lehngut und das Fischereirecht an den zum Lehngute gehörenden Landseen und nicht schiffbaren Flußläufen zu

vgl. Baleke a. a. O. Kap. 3 § 14; Kamptz a. a. O. S. 186 Anm. 6; Roth a. a. O. S. 236; Langfeld a. a. O. S. 66.

und allerdings nicht unbestritten, aber doch nach herrschender Meinung auch das Patronatsrecht.

vgl. Baleke a. a. O. S. 47; Evers, Das meckl. Erbjungfernrecht, besonders die Frage betreffend, ob das zu den väterlichen Lehngütern gehörige Kirchenpatronat den Erbjungfern oder den nächsten Agnaten zustehe, Rostock und Leipzig 1801; Roth a. a. O. S. 236; Schmidt, Mecklenb.-Schwerinsches Kirchenrecht, Schwerin 1908, S. 47.

Seine Grenze findet die Ausübung des Erbjungfernrechts an der der Erbjungfer mangelnden Berechtigung, das Lehn zu veräußern, welche schon in den Reversalen ihren Ausdruck fand.

vgl. Art. 27: „doch sollen die Erbjungfern die einhabende Lehen weder gantz noch zum Theil zu alienieren, zu veräußern ... keineswegs bemächtiget sein".

Auch fehlt der Erbjungfer schon deshalb, weil sie nicht als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen ist, die Möglichkeit, das Lehnsgut dinglich zu belasten. Außerdem findet die Ausübung ihres Rechtes, wie des bürgerlich rechtlichen Nießbrauches, abgesehen von besonderen landesrechtlichen Einschränkungen, eine Einschränkung dadurch, daß die Erbjungfer verpflichtet ist, nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

Die Grenzen des Begriffes der ordnungsmäßigen Wirtschaft fallen, da das Erbjungfernrecht nur für einzelne Fälle besonderen Bestimmungen unterliegt, größtenteils mit denen des sonst geltenden Rechts zusammen. Das Recht und die Pflicht der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung umfaßt daher einmal die Pflicht, die wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten und die bestehende Wirtschaft fortzuführen, aber auch das Recht, im einzelnen dem Lehngut die Vorteile neuer und erprobter Wirtschaftsmethoden zukommen zu lassen, z. B. die Schlageinteilung zu ändern, soweit dadurch nicht Teile des Gutes in ihrer Bewirtschaftung vollkommen umgestaltet oder wesentlich verändert werden. Das war zwar nach altem Recht unmöglich, war aber der Erbungfer schon nach Baleke (a. a. O. S. 46) gestattet und erscheint später gewohnheitsrechtlich üblich zu sein. Es entspricht dies heute durchaus der modernen Rechtsanschauung, daß durch Änderungen in den äußeren Rechtsverhältnissen die wirtschaftliche Fortbildung

eines Betriebes nicht leiden darf (vgl. die Regeln über die Fortsetzung von Gewerbebetrieben durch den Zwangsverwalter).

Die früher in Ermanglung lehnrechtlicher Sondervorschriften im Anschluß an gemeinrechtliche Streitfragen mit großer Bedenklichkeit erörterten Fragen, ob die Erbjungfer berechtigt wäre, Torf zu stechen, Kalk zu graben und Kohlen zu brennen, die schließlich alle dahin entschieden wurden, daß, soweit der Boden dieser Schätze durch solche Nutzniessung nicht ganz beraubt wurde, diese ihr gestattet sein müsse,

vgl. Baleke a. a. O. S. 43 f.

können nach denselben Grundsätzen (vgl. auch § 1037 BGB.) dahin entschieden werden, daß die Erbjungfer neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Ton, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten kann, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstückes dadurch wesentlich verändert wird.

Besondere landesrechtliche Bestimmungen gelten jedoch für die Nutzniessung der Erbjungfer an Wäldern. Hierüber bestimmen die Reversalen im Art. 27:

„Die Erbjungfern sollen das harte Bau- und Mastholz weiter denn zu des Lehns scheinbaren Nutzen und Frommen zu verhauen keineswegs ermächtiget seyn".

vgl. Parchimsche Gesetzessammlung a. a. O. Bd. 3 S. 89.

Aus dieser Bestimmung wird man einmal den Schluß ziehen, daß die Nutzung des weichen Holzes der Erbjungfer in den durch das sonst geltende Recht vorgeschriebenen Grenzen gestattet sein soll, insoweit sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die Erbjungfer ist also berechtigt, auch über ihres Hauses und Hofes eigentlichen Bedarf an weichem Holz hinaus auch zum Verkauf Holz zu schlagen. Maßgebend für die Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft wird hier lediglich der Wirtschaftsplan sein, dessen Aufstellung heute wohl allgemeiner Brauch ist.

In so weiten Grenzen ist das Schlagen des sogen. harten Holzes, worunter Buchen- und Eichenholz verstanden wird, nicht gestattet, dies soll die Erbjungfer vielmehr lediglich für den Bedarf des Lehnsgutes an solchem Holz schlagen dürfen, nicht aber schon dann, wenn nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen die Fällung

berechtigt, also nach bürgerlichem Recht gestattet sein würde. Denn dem Wortlaut der alten Bestimmung entsprechend, darf die Erbjungfer hartes Holz nur insoweit schlagen, als das Hauen lediglich zu „des Lehns scheinbaren Nutzen und Frommen“ geschieht, d. h. nur soweit das Holz selbst direkt auf dem Lehn Verwendung als Brenn- oder Bauholz findet, nicht aber, soweit es durch Verkauf verwertet wird.

vgl. die eingehende Entscheidung bei Buchka und Budde, Entsch. Bd. 4 S. 178; ebenso Urteil des LG. Güstrow v. 28. 1. 1885.

Diese Bestimmung, die auf die wilde Waldwirtschaft früherer Jahrhunderte zugeschnitten ist und ihre Berechtigung in dem Streben nach möglichster Schonung dieser nicht so rasch nachwachsenden Holzarten hatte, erscheint bei unserer heutigen durchdachten Forstwirtschaft veraltet und unpraktisch, immerhin wird man ihr Gesetzeskraft auch heute nicht absprechen können. Da aber heute wohl stets auch auf Lehngütern, die dem Erbjungfernrecht unterliegen, ein Forstwirtschaftsplan mit Genehmigung des Lehnsbesitzers aufgestellt wird, wird die forstwirtschaftlich rationelle Ausbeutung der Wälder nicht gehindert werden, zumal der Lehnsbesitzer selbst im eigenen Interesse seine Genehmigung zu einer solchen rationellen Wirtschaft geben wird, und die einzige praktische Folge der alten Bestimmung wird die sein, daß nicht die Erbjungfer, sondern der Lehnsbesitzer selbst die Vorteile aus den über den Etat der Erbjungfer geschlagenen Bäumen zieht. Wird andererseits ohne Genehmigung des Lehnsbesitzers zur Zeit der Nutznießung der Erbjungfer über deren Etat hinaus hartes Holz geschlagen, so ist die Erbjungfer noch heute, wie nach altem Recht, dem Lehnsbesitzer gegenüber verpflichtet, ihm „allen erweislichen Schaden und Nachtheil“ zu erstatten (Reversalen 1621 Art. 27).

Im übrigen wird man für die Nutzung der übermäßig, sei es durch ordnungswidrige Wirtschaft, sei es durch Naturgewalt (Windbruch) gezogenen Früchte, welche nach dem gemeinrechtlichen usufructus dem Nutznießer und somit in Ermanglung besonderer Rechtssätze wohl auch nach altem Recht der Erbjungfer nicht zustand, jetzt schon im Interesse der Verkehrssicherheit der Erbjungfer das dem Nießbraucher durch das bürgerliche Recht gewährte Nutz-

nießungsrecht einräumen müssen. Folgerichtig wird man dann allerdings auch dem Lehnsbesitzer den Anspruch auf Werterſatz bezw. auf Verwendung des Wertes auf die wirtschaftliche Wiederherstellung der Sache in dem ihm nach § 1039 BGB. gegebenen Umfange zugestehen müssen.

Es bleibt der Erbjungfer überlassen, die ihr in diesen Grenzen zustehenden Nutznießungsrechte durch andere ausüben zu lassen, indem sie entweder in bereits bestehende Pachtverträge eintritt oder neue abschließt. Dieses Recht wurde ihr schon nach altem Brauch gewährt, doch hatte der Lehnsbesitzer beim Tode der Erbjungfer das Recht, nur dann in den Pachtvertrag einzutreten, wenn dieser mit seiner Einwilligung abgeschlossen war, andernfalls mußte der Pächter das Gut auf sein Verlangen mit dem Tode der Erbjungfer räumen. Dieses Recht des Lehnsbesitzers ist, wie es auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Rostock v. 17. 1. 1905 bestätigt,

vgl. MecklZ. Bd. 3 S. 229.

noch heute in Geltung, obschon es sich in Widerspruch zu den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts stellt, nach welchen bei Beendigung des Nießbrauchs der Eigentümer an Stelle des Nießbrauchers tritt und das Pachtverhältnis in gewissen Grenzen fortsetzt. Wir stehen hier vor einer allerdings wohl auf gemeinrechtlichen Grundsätzen beruhenden, aber durch langen Gebrauch zur Rechtsgewohnheit gewordenen Bestimmung, welche, da ihr auch heute die opinio necessitatis nicht fehlt, zu Gewohnheitsrecht und also zu Landesrecht im Sinne des § 317 AusfVO. geworden ist. Auch wird man ihr eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, da es sich hier um ganz besondere lehnrechtliche Verhältnisse handelt, welche dem Pächter in jedem Falle bekannt sein werden oder doch bekannt sein müßten und gegen deren für ihn unangenehme Folgen er sich einmal dadurch schützen kann, daß er selbst den Abschluß des Pachtvertrages von der Zustimmung des Lehnsbesitzers abhängig macht, und andererseits dadurch geschützt ist, daß er Ansprüche gegen die Erben der Erbjungfer geltend machen kann.

Ist der Pachtvertrag aber mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsbesitzers geschlossen, so tritt dieser beim Tode der Erb-

jungfer in deren Rechte und Pflichten in vollem Umfange ein, haftet also für die Erfüllung des Pachtvertrages, wie das auch schon unter der Geltung des gemeinen Rechts der Fall war.

Verpachtet die Erbjungfer Jagd- oder Fischereirecht, so handelt es sich nicht um Grundstücksverpachtung, sondern um die Verpachtung von Rechten. Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist das Jagdrecht,

vgl. RGZ. Bd. 70 S. 70.

Gegenstand des Fischereipachtvertrages ist nicht ein Teil des Sees, sondern die Berechtigung, zu fischen, als solche;

vgl. SeuffArch. Bd. 60 S. 436.

der Pächter erlangt also die Befugnis zur Ausübung eines persönlichen Rechts, tritt aber zu dem Grundstück, auf welchem er sein Recht ausübt, in kein als Pacht anzusehendes rechtliches Verhältnis, er übt lediglich eine der aus dem Eigentum bezw. Erbjungfernrecht herzuleitenden Nutznießungsbefugnisse seines Verpächters aus. Daher entstehen zwischen Pächter und Verpächter nur obligatorische Beziehungen, welche für den Rechtsnachfolger des Verpächters, den Lehnsbesitzer, nicht ohne weiteres, sondern erst dadurch bindend werden, daß er in den Vertrag eintritt.

So RGZ. Bd. 70 S. 70; a. M. v. Seeler, Die Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes, Festgabe für Gierke 1910 S. 345 f.

In den Fällen der Jagd- und Fischereiverpachtung wird also der Lehnsbesitzer ebenso wie nach altem Landesrecht auch nach bürgerlichem Recht nicht verpflichtet, in die Verträge einzutreten.

vgl. MecklZ. Bd. 23 S. 230.

Abgesehen von diesen der Erbjungfer auf Grund ihres Erbjungfernrechts zustehenden Rechten am Lehn steht ihr als Lehnstochter auch das Recht auf eine Aussteuer nach den gleichen Bestimmungen zu, welche für den lehnrechtlichen Aussteueranspruch der übrigen Töchter eines Vasallen gelten. Der Anspruch richtet sich wie dieser gegen den Lehnfolger, welcher berechtigt ist, zu seiner Erfüllung das Lehn zu belasten.

vgl. § 317 AusfVO.; Langfeld a. a. O. S. 255.

Dem Umfang der der Erbjungfer aus ihrem Nutzungsrechte zustehenden Rechte entsprechen die ihr aus demselben Grunde

obliegenden Pflichten. Der Umfang ihrer Pflichten ergibt sich schon aus der Begrenzung ihrer Rechte; denn sie ist nicht nur berechtigt, die Nutzungen aus der Bewirtschaftung des Gutes zu ziehen, sondern auch verpflichtet, das Gut durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung in gutem Zustande zu erhalten. Veränderungen oder Verschlechterungen, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung ihres Rechtes herbeigeführt werden, hat sie nicht zu vertreten, wohl aber hat sie dem Lehnsbesitzer allen ihm aus der Überschreitung ihrer Rechte oder der Nichterfüllung ihrer Pflichten entstehenden „erweislichen Schaden und Nachteil“ zu erstatten.

Zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung gehört die gute Instandhaltung der Gebäude. Die Verpflichtung dazu geht jedoch nicht so weit, daß die Erbjungfer auch die durch Unglücksfälle, wie Sturm, Wassersnot und Feuer, zerstörten Bauwerke aus eigenen Mitteln neu erbauen müßte, vielmehr ist sie in solchen Fällen nicht einmal berechtigt, neue Gebäude ohne Zustimmung des Lehnsfolgers zu errichten. Tut sie es doch, so kann sie Ersatz für ihre Aufwendungen nicht verlangen, gibt der Lehnsfolger aber seine Einwilligung, so ist er zur Mittragung der Kosten verpflichtet und berechtigt, dafür den Kredit des Lehns in Anspruch zu nehmen, während die Erbjungfer nur den ihrer Nutznießung entsprechenden Kostenanteil trägt.

vgl. Kamptz a. a. O. S. 285; Balcke a. a. O. S. 58.

Doch war sie schon nach gemeinem Recht zur Abwendung eines unverhältnismäßig großen Schadens verpflichtet, die Gebäude zu versichern, eine Pflicht, der das Bürgerliche Gesetzbuch eine neue Grundlage gibt, indem es zugleich die im gemeinen Recht bestehende Streitfrage, wer in diesem Falle Gläubiger der Versicherungssumme ist und in welcher Höhe diese dem Berechtigten zusteht, dahin entscheidet, daß die Versicherung so zu nehmen ist, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht.

vgl. über die alte Streitfrage Koch, Komm. z. ALR. 8. Aufl., Berlin und Leipzig 1886, Bd. 2 S. 937.

Wie zur Zahlung der Versicherungsprämie ist die Erbjungfer als diejenige, welche den eigentlichen Nutzen aus dem Gut zieht, nach „gesunder Vernunft“ (Balcke a. a. O. S. 61) und altem

wie neuem Recht weiter verpflichtet, die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen.

vgl. Roth a. a. O. S. 237; § 1047 BGB.

Sämtliche Lasten hat die Erbjungfer in erster Linie aus den Einkünften des Lehns zu entrichten, für die ordentlichen Lasten haftet sie daneben persönlich.

Zu diesen gehören einmal die ordentlichen öffentlichen Lasten, wie Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Patronats- (RGZ. Bd. 51 S. 1), Schul- und Küsterabgaben, sodann die ordentlichen privaten Lasten, namentlich die auf dem Gute haftenden Zinszahlungen, wie Hypothekenzinsen, Zinsen von Anleihen des ritterschaftlichen Kreditvereins und Reallasten.

Die alte Streitfrage, wie weit die Erbjungfer auch zur Tragung der außerordentlichen Lasten heranzuziehen ist, ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch dahin entschieden, daß sie diese nicht zu tragen hat, soweit sie auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind.

vgl. § 995 BGB.

Als solche nicht von ihr zu tragende, auf den Stammwert der Sache gelegte außerordentliche Lasten sind unter anderen anzusehen: die öffentlichen besonderen Abgaben für einen außerordentlichen Zweck, Kriegssteuern, einmalige Beiträge zur Anlage einer Eisenbahn, einer Straße, einer Kanalisation, einer Beleuchtungsanlage usw., die privatrechtliche Ablösung einer Reallast, Heimzahlung einer fälligen Hypothek, Beiträge sinkenden Fonds des ritterschaftlichen Kreditvereins, Abfindungen an Geschwister, wie Aussteuer und Unterhaltszahlungen.

vgl. Neumann a. a. O. Bd. 2 S. 819 zu § 995 BGB. und MecklZ. Bd. 18 S. 5.

Für alle diese auf den Stammwert gelegten außerordentlichen Lasten haftet zwar nach lehnrechtlichen Grundsätzen die Erbjungfer dem Gläubiger gegenüber ebenfalls persönlich, ihr steht jedoch, da sie nicht in der Lage ist, das Lehn hypothekarisch zu belasten, ein Anspruch auf Erstattung der gehabten Aufwendungen gegen den Lehnfolger zu, die dieser allerdings nicht verpflichtet ist, aus

seinem Allodialvermögen zu erfüllen; es trifft ihn jedoch die Pflicht, der Erbjungfer den Kredit des Lehngutes zur Verfügung zu stellen, d. h. dieses hypothekarisch zu ihren Gunsten in Höhe der von ihr gemachten Aufwendungen zu belasten. Eine weitergehende Haftung des Lehnsfolgers läßt sich insbesondere nicht aus dem Gesichtspunkte einer Geschäftsführung ohne Auftrag konstruieren, weil die Erbjungfer durch Leistung von Kapitalzahlungen über ihre Verpflichtung hinaus lediglich ihr eigenes Interesse vertritt, um nämlich den im Falle ihrer Nichtzahlung drohenden Rückgriff auf das Lehngut und damit dessen mögliche Zwangsversteigerung abzuwenden.

6. Die Stellung des Lehnsfolgers.

Die der Erbjungfer fehlenden Rechte am Lehn ist der Lehnsfolger berechtigt auszuüben. Er ist namentlich Träger der sich aus dem Besitze des Gutes ergebenden ständischen Berechtigungen und vertritt als solcher das Lehn auf dem Landtage. Gleichzeitig ist er auch Träger der Vasallenpflichten, er hat den Lehnseid zu leisten und das Lehn zu muten; dagegen ruht die ihm sonst als Gutsbesitzer kraft Gesetzes zustehende öffentlichrechtliche Zuständigkeit als Richter in Vormundschafts- und Nachlaßsachen für die Dauer der Ausübung des Erbjungfernrechts und geht kraft Gesetzes auf das sonst örtlich zuständige Amtsgericht über.

vgl. AusfVO. z. FGG. §§ 37 u. 39; Langfeld a. a. O. S. 508.

Der Erbjungfer gegenüber beschränken sich die Rechte des Lehnsfolgers im wesentlichen auf die Beaufsichtigung von deren Tätigkeit als Nutznießerin am Lehn. Zur besseren Durchführung dieses Aufsichtsrechts kann der Lehnsbesitzer von der Erbjungfer die Aufstellung eines Inventars, die Einsicht der Lehnsakten und die Überlassung einer Karte des Lehngutes beanspruchen. Im übrigen kann er der Erbjungfer gegenüber die ihm zustehenden Rechte auf Schadenersatz und auf die ihr nicht zustehenden Nutzungen geltend machen. Bei dauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten kann er Sicherheitsleistung beanspruchen.

vgl. Buchka und Budde, Entsch. Bd. 6 S. 94.

Die alte Streitfrage, ob der Lehnsbesitzer während der Dauer des Erbjungfernrechts berechtigt sein soll, das Lehn frei zu belasten, hat die Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch dahin entschieden, daß sie der Erbjungfer das Recht gibt, sich gegen alle ihr nachteiligen Eintragungen dadurch zu sichern, daß sie ihr Erbjungfernrecht mit der Wirkung ins Grundbuch eintragen läßt, daß spätere Eintragungen insoweit unwirksam sind, als das Erbjungfernrecht durch eine solche Eintragung beeinträchtigt wird. Zur Herbeiführung einer solchen Eintragung muß die Erbjungfer eine dahingehende Anweisung beim Justizministerium erwirken.

Dagegen steht die Veräußerung des Lehns dem Lehnsbesitzer nach wie vor frei. Im Falle der Veräußerung geht das Gut mit dem Erbjungfernrechte belastet auf den neuen Erwerber über, falls nicht die Erbjungfer entweder dem Kaufvertrage beitritt oder ausdrücklich auf die Geltendmachung ihrer Rechte verzichtet. In diesen letzten Fällen beschränkt sich das Recht der Erbjungfer auf den Genuß der lebenslänglichen Zinsen des Überschusses, welcher beim Verkaufe nach Abzug der bisherigen Intabulata erzielt wird. Will sie sich für diese Zinsen mit einem Kapital abfinden lassen, so kommt die Kapitalabfindung der Summe gleich, welche bei einer Leibrentenversicherung eingezahlt werden müßte, um einen den Zinsen entsprechenden Zinsgenuß zu gewähren.

Mit einer solchen Kapitalzahlung kann der Lehnsfolger die Erbjungfer mit ihrem Willen übrigens jederzeit abfinden, um selbst den uneingeschränkten Genuß des Lehns zu haben, ebenso wie er ihr mit ihrer Zustimmung statt der Nutzung in natura auch eine feste Geldrente zahlen kann. Im Fall die Erbjungfer noch minderjährig ist, wird eine solche Abfindung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen können. In diesem Falle wird jedoch die Berechnung der Kapitalabfindung praktisch auf große Schwierigkeiten stoßen, weil es für Minderjährige an jeglicher Grundlage für die Berechnung einer Leibrente fehlt. Schließen doch praktisch nur Personen in höherem Lebensalter Leibrentenverträge ab.

7. Beendigung des Erbjungfernrechts.

Das Erbjungfernrecht endet durch den Tod der Erbjungfer und durch Verzicht. Stirbt eine von mehreren Erbjungfern, so fällt, wenn sie gemeinsam das Erbjungfernrecht ausübten, der Anteil der Verstorbenen den Überlebenden zu. Hatten sie das Lehnsgut geteilt, so bekommt der Lehnsfolger den entsprechenden Anteil.

vgl. Reversalen Art. 27.

Die Erbjungfer verwirkt ihr Recht, wenn sie sich einer der im § 2333 BGB. bezeichneten Verfehlungen schuldig macht und der Vater ihr aus diesem Grunde den Pflichtteil entzogen hat. In diesem Falle tritt an Stelle des Erbjungfernrechts der gegen den Lehnsfolger gerichtete Anspruch auf den notdürftigen Unterhalt.

vgl. AusfVO. § 317.

Mit der Beendigung des Erbjungfernrechts erlöschen alle aus diesem Rechte entspringenden Ansprüche, sie gehen ohne weiteres nicht auf die Erben der Erbjungfer, sondern auf den Lehnsfolger über, mit dessen Eigentumsrecht sich in diesem Moment alle bisher von der Erbjungfer ausgeübten Rechte und Pflichten wieder vereinigen, auch lebt in diesem Augenblicke kraft Gesetzes die bisher ruhende Zuständigkeit des Lehnsfolgers in Vormundschafts- und Nachlaßangelegenheiten wieder auf, es tritt also der Normalzustand in allen Beziehungen wieder ein.

Der Erbjungfer und ihren Erben steht lediglich ein Anspruch auf Ersatz der von der Erbjungfer zur Zeit des Bestehens ihres Erbjungfernrechts im Lehn angebrachten Verbesserungen zu. Dieser Ersatzanspruch ist in den Reversalen dahin geregelt, daß

> „wann von den Erbjungfern in dem Lehen-Guthe dergleichen Besserungen angerichtet werden, die den Lehn folgern zu besonderer Nutz und Frommen gereichen können, so sollen ihr und ihren Erben dieselben nach billigem Ermessen zum Halbscheid, was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebessert, gar nicht refundieret und wieder erstattet werden“.

Die Erbjungfer und ihre Erben können also nur Ersatz verlangen für diejenigen ihrer Aufwendungen, durch welche der Wert des Lehns noch zur Zeit der Beendigung des Erbjungfernrechts erhöht ist. Diese Vorschrift beruht auf dem Gedanken der durch die Wirtschaftsführung der Erbjungfer herbeigeführten Bereicherung des Lehnsfolgers. Man wird aber der Erbjungfer oder deren Erben für die zur ordnungsmäßigen Wirtschaft notwendige Verwendung keinen Ersatz zusprechen, soweit die Erbjungfer deren Nutzen schon gezogen hat. Hat sie das nicht, wie z. B. bei Beendigung des Erbjungfernrechts vor der Ernte, so wird man ihr oder ihren Erben die Aufwendungen wie Bestellungskosten, aufgewandten künstlichen Dünger und die Einsaat erstatten müssen, ebenso solche Aufwendungen, durch welche der Wert des Lehns ein für allemal gesteigert ist. Für alle Aufwendungen wird aber nur zur Hälfte ihres Wertes Ersatz geleistet, weil die Erbjungfer schon durch die Ausübung ihres Rechtes wesentliche Vorteile aus ihnen gezogen und sie in erster Linie im eigenen Interesse gemacht hat.

8. Die Existenzberechtigung des Erbjungfernrechts.

Das Erbjungfernrecht tritt uns in seiner Entstehungsart, seinem Umfang, der Art seiner Geltendmachung und schließlich auch in den sich an seine Beendigung knüpfenden Folgen als ein in seiner Erscheinungsform den heutigen Rechtsbegriffen immer fremder werdendes Recht entgegen und erscheint uns als der vergessene Rest einer alten Zeit. Doch schon seine Existenz, die Scheu, mit der man es vermieden hat, das alte Recht mit einem neuen Gewande zu bekleiden, und die ausdrückliche Bestätigung seines alten Umfanges zeigt, daß man ihm gerade so, wie es überliefert ist, seine volle Existenzberechtigung noch einräumt. Diese Berechtigung ist heute noch dieselbe, der das Erbjungfernrecht schon seine Entstehung verdankt. Sie besteht darin, daß dieses Recht den Gegensatz zwischen dem allodialen Erbrecht, welches der Tochter auch im Grundbesitz dieselben Erbrechte zugesteht wie dem Sohn, und dem streng lehnrechtlichen Erbrecht, welches nur den männlichen Geschlechtsgenossen ein Erbrecht im Grundbesitz einräumt, wie es uns

am strengsten durchgeführt in den meisten Familienfideikommissen entgegentritt, überbrückt, indem es verhindert, daß der Grundbesitz beim bloßen Vorhandensein von Töchtern der Familie ganz verloren geht, und andererseits das harte Los der Töchter, welches in ihrer völligen Umgehung liegen kann, mildert. In dieser doppelten Funktion liegt noch heute seine Berechtigung, und Mecklenburg wird, solange es dem Lehnrecht Hausrechte gewährt, sich auch die Erhaltung des Erbjungfernrechts in ritterlicher Wahrnahme weiblicher Interessen angelegen sein lassen müssen.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.